KREIS COESFELD

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 33/2024
Datum: 19.12.2024

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
226	Kreis Coesfeld	Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2024	207
227	Kreis Coesfeld	Änderungssatzung des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV ab 01.01.2025	208
228	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung Besetzung Wahlausschuss für Kommunalwahl 2025-2030	208
229	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	209
230	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Tommy Naumann	209
231	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Christina Emler	210
232	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Dzenan Mahmutovic	210
233	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Abdelmoula Abou Abderrahmane	210
234	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ghani Abdallah	211
235	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Wassim Ajej	211
236	Stadt Dülmen/ Bez.-Reg. Münster	Vereinfachte Flurbereinigung Reken-Hülsten	211
237	Stadt Dülmen	1. 100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ hier: Veröffentlichung der Entwürfe	216

238	**Stadt Dülmen**	**XXIII. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997**	**218**
239	**Stadt Dülmen**	**II. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlammentsorgungssatzung – vom 31. März 2023**	**219**
240	**Stadt Dülmen**	**V. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019**	**219**
241	**Stadt Dülmen**	**XVI. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**	**220**
242	**Stadt Dülmen**	**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung vom 16.12.2024)**	**222**
243	**Stadt Dülmen**	**Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen**	**222**
244	**Stadt Dülmen**	**1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 037 „Schlossgarten“** **hier: Aufhebung des Aufstellungs-, Entwurfs- und erneuten Entwurfsbeschlusses** **2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83/4 „Alte Badeanstalt“** **hier: Aufhebung des Aufstellungs- und Entwurfsbeschlusses** **3.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken, I. Änderung“** **hier: Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses** **4.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark, II. Änderung“** **5.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/4 „Overbergplatz“** **6.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/5 „Marktplatz“** **7.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt“** **8.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt“** **9.) Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Eisenhütte“** **10.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach, II. Änderung“** **11.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Halterner Tor“** **12.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Coesfelder Straße / Nordlandwehr“** **13.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Gartenweg“** **14.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Overbergschule“** **15.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße / Nonnengasse“** **16.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“** **17.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Elsa-Brandström-Straße“** **18.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Schürmann-Reismann, Teil II“** **19.) Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 09“** **20.) Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 10“** **21.) Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 11“** **22.) 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gausepatt“** **23.) 72. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Overbergplatz“** **24.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Stiegens Esch“** **25.) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stiegens Esch“ in der Gemarkung Merfeld** **26.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bulderner See“**	**224**

27.) 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Bulderner See“
28.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Süd“
29.) 73. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Quellberg / Bau- und Heimwerkermarkt“
30.) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“
hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse

245 Sparkasse Westmünsterland — Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland — 256

226/24 - Kreis Coesfeld

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV. NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
   je Gewichtstonne: 184,60 €

2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
   je Gewichtstonne: 184,60 €

3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
   je Gewichtstonne: 24,65 €

4. Altholz
   je Gewichtstonne: 7,00 €

5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
   je Gewichtstonne: 85,50 €

6. Schadstoffe
   je Gewichtstonne: 390,00 €

7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cb i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
   je Gewichtstonne: 300,00 €
   Mindestgebühr: 30,00 €

8. HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
   je Gewichtstonne: 550,00 €
   Mindestgebühr: 110,00 €

9. Altpapier
   je Gewichtstonne: 48,00 €

10. Altmetall
    je Gewichtstonne: 60,00 €

11. E-Schrott
    je Gewichtstonne: 121,50 €

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 29,00 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit): 29,00 €/Jahr

2. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheiten): 31,90 €/Jahr

3. 240 l-Restmüllgefäß (2 Einheiten): 58,00 €/Jahr

4. 1.100 l-Restmüllcontainer (10 Einheiten): 290,00 €/Jahr

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 16.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

227/24 - Kreis Coesfeld

Änderungssatzung des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV ab 01.01.2025

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 11.12.2024 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 in der aktuell geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 1 der Präambel wird folgender Satz eingefügt:
Ab dem 01.01.2025 erhöht sich der Preis des Deutschlandtickets auf 58 Euro pro Monat.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. Juni 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Coesfeld). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt gem. § 5 Abs. 4 KrO NRW nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 16.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

228/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung Besetzung Wahlausschuss für Kommunalwahl 2025-2030

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geän-dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2025-2030 gewählt:

	Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1.	Dr. Thomas Wenning	Claus Löcken
2.	Hans-Peter Egger	Andreas Lenter
3.	Anneliese Haselkamp	Anton Holz
4.	Valentin Merschhemke	Günter Mondwurf
5.	Wilhelm Wessels	Prof. Dr. Josef Gochermann
6.	Ulrich Kraft	Ursula Niermann
7.	Norbert Vogelpohl	Thomas Reinert
8.	Hermann-Josef Vogt	Tanja Bukelis-Graudenz
9.	Anke Pohlschmidt	Claudia Ley
10.	Sabine Schäfer	Ulrike Holters

Coesfeld, den 17.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
in Vertretung
gez. Dr. Tepe

229/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SP Power GbR, Kreuzbauerschaft 11, 48308 Senden hat mit Datum vom 06.12.2023 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Standort Kreuzbauerschaft 11, 48308 Senden vorgelegt.
Gegenstand des Antrags ist der Austausch des biogasbefeuerten BHKW bestehend aus einem Gasmotormodul in Container-Bauweise.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG ist festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt:
Die Größen und Leistungsmerkmale sind bei den Vorhaben mit standortbezogener Vorprüfungspflicht von vornherein so niedrig angesetzt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nur bei Einwirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Gebiete i.S.d. Kriterien nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 möglich sind. Fehlt es an solchen Gebieten im Einwirkbereich des Vorhabens, kann die Vorprüfung bereits mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass eine UVP nicht erforderlich ist, ohne die übrigen Kriterien näher betrachten zu müssen. Es empfiehlt sich daher, zunächst die Schutzkriterien nach Nr. 2.3 zu überprüfen, da hier bei negativem Ergebnis die Prüfung bereits abgeschlossen werden kann.

Die allgemeine Vorprüfung kann die UVP-Pflicht nur dann begründen, wenn sich durch das Vorhaben und seine Merkmale aufgrund der Standortkriterien der Nr. 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Einwirkbereich ergeben.

Bei der Biogaserzeugung können Emissionen auftreten, die in gleicher Art auch in Tierhaltungsbetrieben vorkommen. Hinsichtlich der Wirkung in der Umwelt sind die Emissionen an Gerüchen, Ammoniak, Staub und an den klimawirksamen Gasen Methan und Distickstoffmonoxid (Lachgas) relevant. Geringfügige Auswirkungen auf empfindliche Gebiete sind allenfalls von Ammoniakemissionen zu erwarten. Abwasser und Abfälle fallen nicht bzw. nur in geringem Umfang an.
Da es sich bei der Biogasanlage um ein weitgehend geschlossenes System handelt, und die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. VDI 3475-4 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger“ (Entwurf v. Juli 2007) erfüllt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen ausgeschlossen werden.
Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Abgase der Verbrennungsmotoren erfolgt, da die Vorsorgewerte der TA Luft eingehalten werden.

Die auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen durchgeführte summarische Vorprüfung ergibt keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html.

Coesfeld, den 18.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2024/0271-0236096
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

230/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Tommy Naumann

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.12.2024, Aktenzeichen 36 VA LH-TN92, ist zuzustellen an Herrn Tommy Naumann, zuletzt wohnhaft in Sandbochumer Weg 33c, 59192 Bergkamen OT Rünthe.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 13.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Jedammer

231/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Christina Emler

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.12.2024, Aktenzeichen 32 33 30 04/1133, ist zuzustellen an Frau Christina Emler, zuletzt wohnhaft in Hauptstraße 1, 55411 Bingen am Rhein.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 13.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Gebäude 2
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Herr Hericks

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 13.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Hericks

232/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Dzenan Mahmutovic

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 04.12.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-ZK400, ist zuzustellen an Herrn Dzenan Mahmutovic, zuletzt wohnhaft in Merveldtstraße 69, 45663 Recklinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 16.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

233/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Abdelmoula Abou Abderrahmane

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.12.2024, Aktenzeichen 35\28112, ist zuzustellen an Herrn Abdelmoula Abou Abderrahmane, zuletzt wohnhaft in Habinghorster Straße 300, 44579 Castrop-Rauxel.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Leisweg 12
Abteilung 35 - Zentrale Ausländerbehörde
Frau Rawert

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 17.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 35 - Zentrale Ausländerbehörde
Im Auftrag
gez. Rawert

234/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ghani Abdallah

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.12.2024, Aktenzeichen 35\38611, ist zuzustellen an Herrn Ghani Abdallah, zuletzt wohnhaft in Albersloher Weg 450 in 48147 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Leisweg 12
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde
Frau Rawert

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 18.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde
Im Auftrag
gez. Rawert

235/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Wassim Ajej

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.12.2024, Aktenzeichen 35\36325, ist zuzustellen an Herrn Wassim Ajej, zuletzt wohnhaft in Bochumer Str. 55 in 46282 Dorsten.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Zentrale Ausländerbehörde
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde
Frau Rawert

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 18.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde
Im Auftrag
gez. Rawert

236/24 - Stadt Dülmen/Bez.-Reg. Münster

Vereinfachte Flurbereinigung Reken-Hülsten

BESCHLUSS

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

   Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten

   angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

   Regierungsbezirk: Münster
   Kreis: Borken
   Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß-Reken	29	102, 112, 115,116, 242, 245, 273, 274, 275, 276, 279, 820, 823, 1075, 1076
Groß-Reken	34	22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 45, 46, 47, 48, 57, 69, 73, 74, 76, 92, 115, 119, 121, 123, 150, 151, 154, 159, 160, 161, 175, 178, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 207, 220, 221, 222, 223, 230, 231, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 244, 250, 251, 252, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 268, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 316, 318, 326, 328, 329, 331, 335, 337, 338, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 362, 363, 365, 367, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 388, 389, 393, 394, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416
Groß-Reken	36	103, 106, 118, 121, 328, 329, 332, 333, 354, 355, 366, 369, 388, 391, 403, 440, 442, 443, 525, 526, 648, 649, 650, 651, 652, 655, 659, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 677, 678, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 747, 934, 935, 972, 988, 993, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1120, 1121, 1125, 1126, 1127, 1164, 1166, 1169, 1171, 1172, 1174, 1176, 1178, 1179, 1185, 1186, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1204, 1305, 1308, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1372, 1405, 1412
Groß-Reken	41	alle Flurstücke
Groß-Reken	42	95
Hülsten	1	alle Flurstücke
Hülsten	2	6, 7, 44, 45, 55, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 90, 101, 108, 109, 110, 115, 116, 119, 130, 137, 138, 148, 167, 171, 174, 175, 185, 187, 190, 194, 195, 196, 197, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 223, 224, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 243, 244, 245, 246, 254, 257, 258, 260, 261, 262, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 330, 331, 332, 333, 335, 338, 340, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 352, 353, 354, 355, 359, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399,
Hülsten	3	alle Flurstücke
Hülsten	4	alle Flurstücke
Hülsten	5	alle Flurstücke
Hülsten	6	73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 88, 89, 90, 92, 95, 98, 101, 102, 103, 104, 123, 134, 135, 138, 139, 140, 194, 195, 218, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 351, 352, 353, 354, 365, 366, 367,
Hülsten	7	alle Flurstücke
Hülsten	8	4, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 31, 37, 38, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 62, 63, 64, 65, 72, 83, 84, 88, 89, 91, 104, 105, 110, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 151, 152, 153, 161, 163, 164, 165, 176, 182, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 243, 247, 249, 254, 257, 258,
Hülsten	9	2, 4, 5, 6, 7, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 47, 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 70, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125,126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177,
Hülsten	10	alle Flurstücke
Hülsten	11	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104,
Hülsten	12	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 49,
Hülsten	13	1, 8, 16
Hülsten	14	1, 2, 6, 11, 12, 14, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 35, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 48, 49,
Hülsten	17	16, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
Hülsten	18	16, 53, 54,
Klein-Reken	3	11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 91, 92, 155, 156, 157,

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Coesfeld
Stadt: Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Merfeld	21	40
Merfeld	24	5
Merfeld	25	12

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. 1.500 ha groß.

2. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang bei der

Gemeindeverwaltung Reken
- Bürgerbüro -
Kirchstraße 14, 48734 Reken

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Unterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Eigentümerinnen und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Reken-Hülsten

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der oder die Anmeldende das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber oder die Inhaberin eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der oder die Beteiligte, dem oder der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
   Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
   Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

8. Bezüglich der Ziffern 1-7 dieses Beschlusses wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 138 Abs. 1 S.2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 5 S.1 2. Alt. VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Der Antrag ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Flurbereinigungsgericht
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung des Widerspruchs zulässig.

Zusätzliche Hinweise:
Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:
https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/bodenordnung/index.html

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:
Dez. 33: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html

Münster, den 12.12.2024

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Im Auftrag
gez. Bix

Anlage zu Nr. 236/24 - Stadt Dülmen/Bez.-Reg. Münster

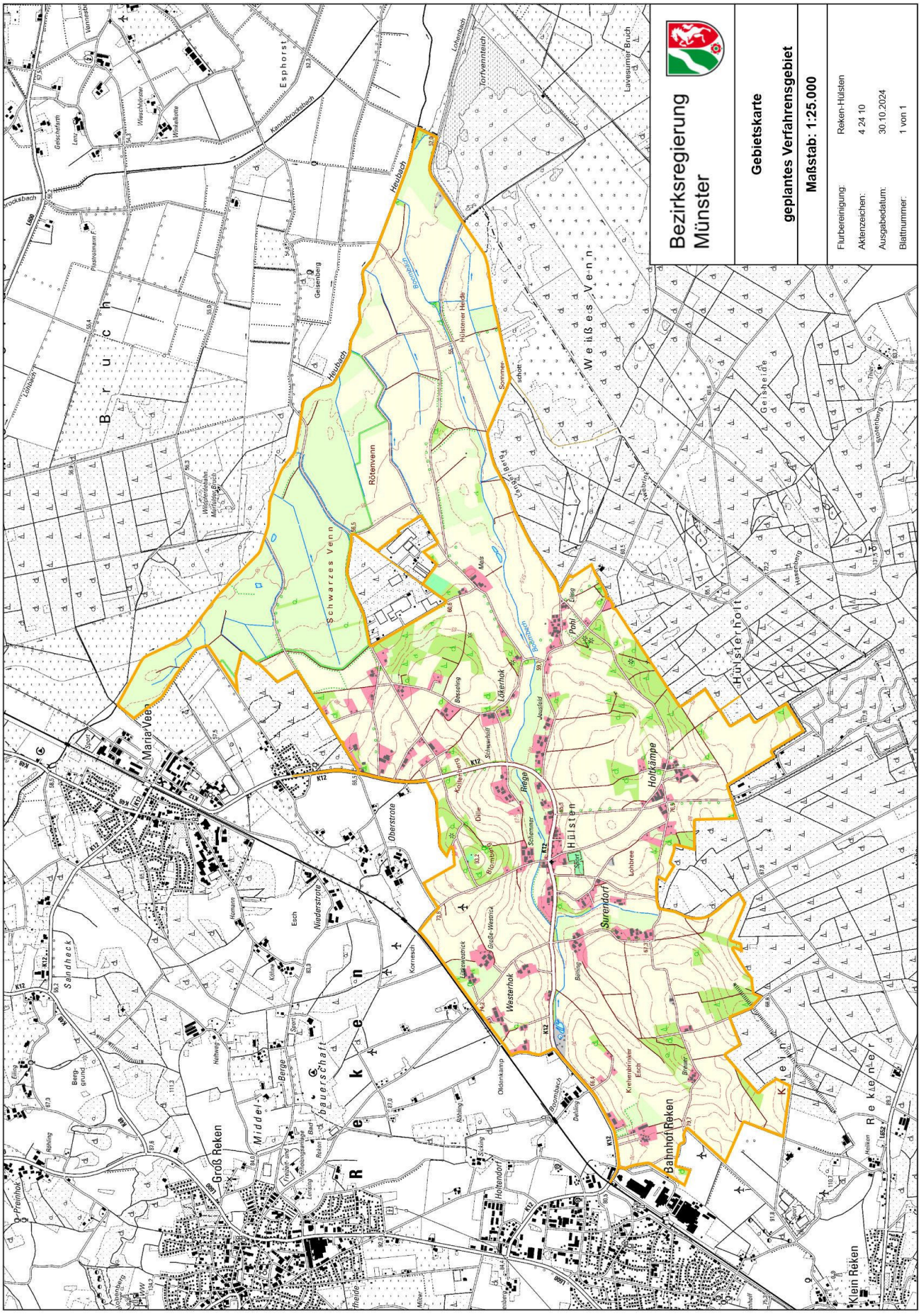

237/24 - Stadt Dülmen

1. **100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“**

hier: Veröffentlichung der Entwürfe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, die Entwürfe zur Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

(siehe anliegende Übersichtspläne)

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden mit ihren Begründungen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

06.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder
- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Bezüglich des Verfahrens zu 1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Sachverständige artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Baugrundgutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens und zur Gründung
- Schalltechnisches Sachverständigengutachten zu Lärmimmissionen im Bereich des nahegelegenen Bebauungsplangebietes „Maria-Ludwig-Stift“
- Stellungnahme zur Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange
- Stellungnahme zu Bodendenkmalen
- Stellungnahme zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich
- Stellungnahmen zu durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Lärmimmissionen

Die umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgütern einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 13.12.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V.
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 237/24 - Stadt Dülmen

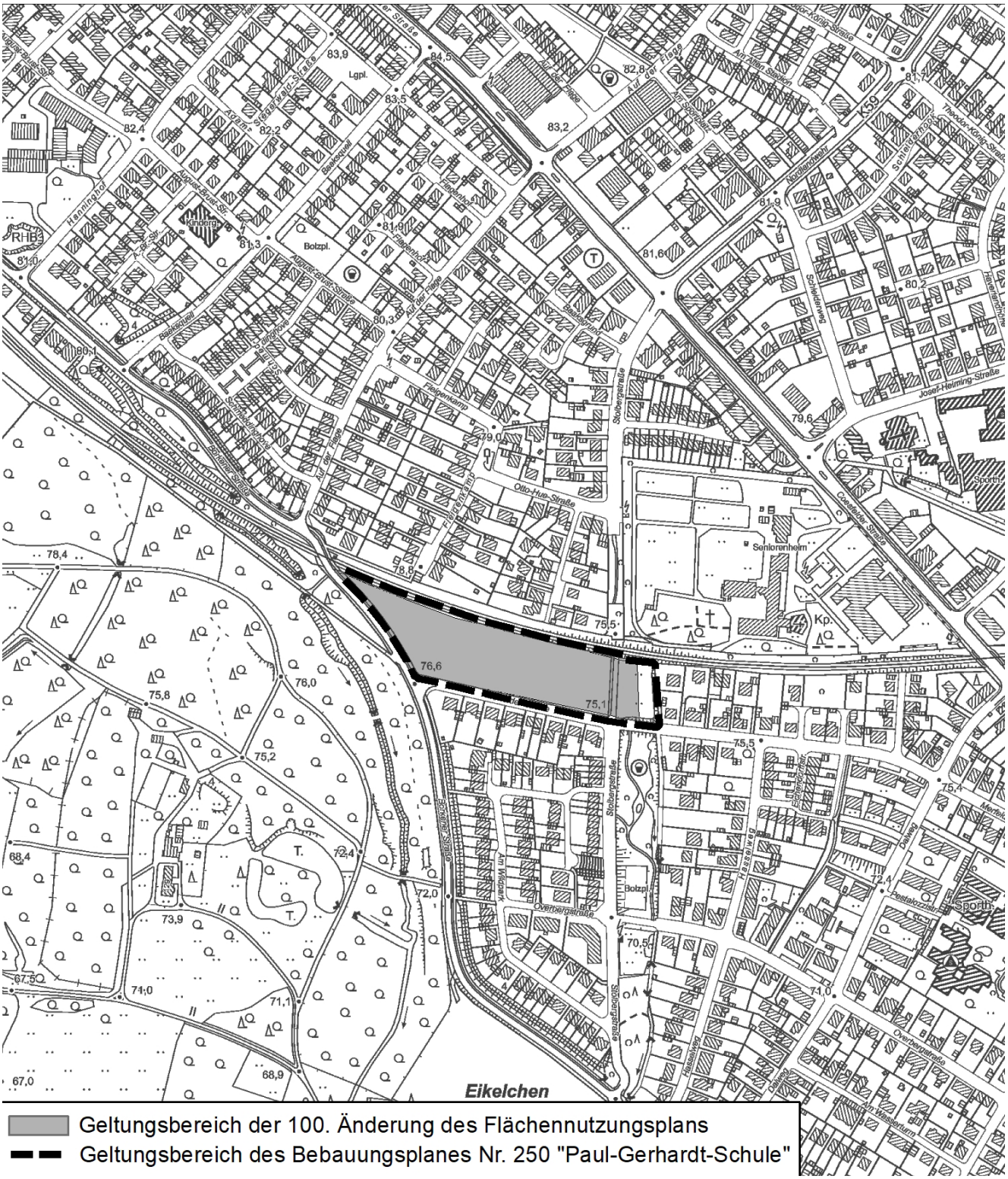

Anlage zu Nr. 237/24 - Stadt Dülmen

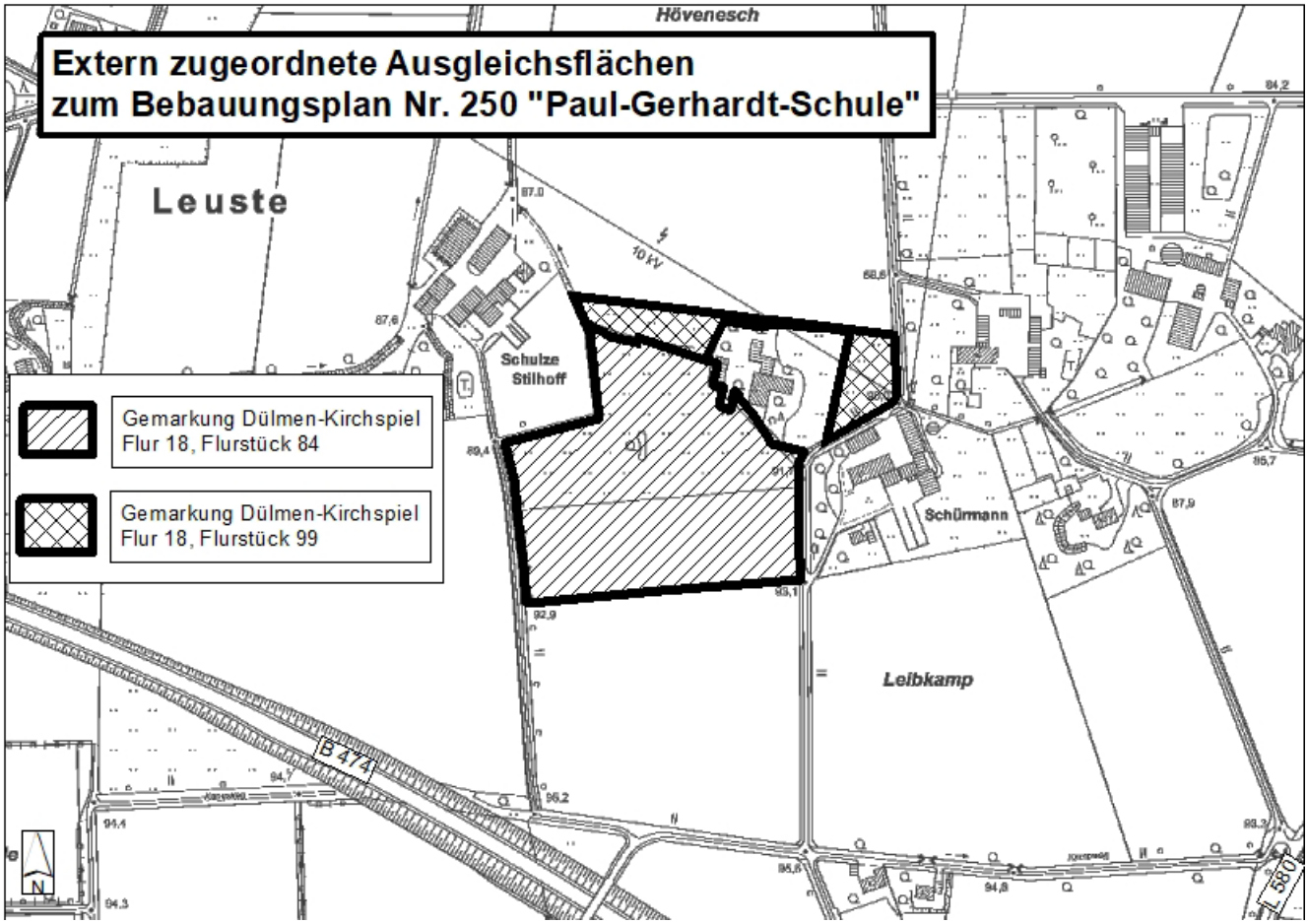

238/24 - Stadt Dülmen

XXIII. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 314), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2024 folgende XXIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser
je Kubikmeter 2,77 Euro
b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser
je Quadratmeter 0,94 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

239/24 - Stadt Dülmen

II. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlammentsorgungssatzung – vom 31. März 2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 1 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. 1 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. 1 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw - (GV. NRW. 2013, S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2024 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 100,00 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 14,50 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 6,30 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

240/24 - Stadt Dülmen

V. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2024 folgende V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Heubach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,01612 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,00022 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,03019 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,00022 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Oberer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,03415 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,00020 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Sandbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Sandbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,01648 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,00012 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever-Lüdinghausen liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,04100 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,00016 €

(6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Obere Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,05297 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken
pro m²/Jahr: 0,00011 €

Artikel II

Diese V. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 13. Dezember 2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

241/24 - Stadt Dülmen

XVI. Änderungssatzung vom 13.12.2024
zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2024 folgende XVI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,57 €/Gebührenmeter

b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 2,05 €/Gebührenmeter

c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,71 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 16,00 €/Gebührenmeter

e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 12,79 €/Gebührenmeter

f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 10,66 €/Gebührenmeter

Artikel II

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt erweitert:

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig	Winterwartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1a	2	2a	3	3a	von - bis		von - bis	
Eschstraße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld

Artikel III

Diese XVI. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

242/24 - Stadt Dülmen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung vom 16.12.2024)

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBL. 2024 I Nr. 108), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dülmen wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	302 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	692 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer	435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

243/24 - Stadt Dülmen

Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen

Jahresabschluss 2023

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist eine Bilanzsumme von 81.452.984,93 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von 1.261.941,31 € und die Finanzrechnung mit einem Plus von 59.292,31 € ab. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 12.12.2024 den Jahresabschluss 2023 mit den vorgenannten Zahlen sowie den Anhang in der vorgelegten Fassung festgestellt. Der Bilanzgewinn ist laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Gewinnrücklage im Sonderhaushalt des Abwasserwerkes zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld, geprüft.

Diese hat mit Datum vom 19.10.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das

Abwasserwerk der Stadt Dülmen
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Dülmen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie in allen wesentlichen Belangen mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten beim Abwasserwerk der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 11, 48249 Dülmen. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) möglich.

Dülmen, den 16.12.2024

Abwasserwerk der Stadt Dülmen
I.V.

gez. Geiger	gez. Böinghoff
Betriebsleiterin	Leiter Finanzen

244/24 - Stadt Dülmen

1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 037 „Schlossgarten"
hier: Aufhebung des Aufstellungs-, Entwurfs- und erneuten Entwurfsbeschlusses

2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83/4 „Alte Badeanstalt"
hier: Aufhebung des Aufstellungs- und Entwurfsbeschlusses

3.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken, I. Änderung"
hier: Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses

4.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark, II. Änderung"

5.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/4 „Overbergplatz"

6.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/5 „Marktplatz"

7.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt"

8.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt"

9.) Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Eisenhütte"

10.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach, II. Änderung"

11.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Halterner Tor"

12.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Coesfelder Straße / Nordlandwehr"

13.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Gartenweg"

14.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Overbergschule"

15.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße / Nonnengasse“

16.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“

17.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Elsa-Brandström-Straße“

18.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Schürmann-Reismann, Teil II“

19.) Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 09“

20.) Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 10“

21.) Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 11“

22.) 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Gausepatt“

23.) 72. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Overbergplatz“

24.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Stiegens Esch“

25.) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stiegens Esch“ in der Gemarkung Merfeld

26.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bulderner See“

27.) 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Bulderner See“

28.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Süd“

29.) 73. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Quellberg / Bau- und Heimwerkermarkt“

30.) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“
hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schloßgarten“ vom 14.02.1974, der Entwurfsbeschluss vom 19.11.1974 sowie der erneute Entwurfsbeschluss vom 24.06.1975 werden aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 09.08.1975.

zu 2.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83/4 „Alte Badeanstalt“ vom 22.03.1979 sowie der Entwurfsbeschluss vom 05.04.1984 werden aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 3.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr, 78/2 „Borgplacken, I. Änderung“ vom 15.05.1997 wird für den südlichen Teilbereich zwischen der Straße „Gausepatt“ und der Straße „Koppelwiesenweg“ aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.07.2013.

zu 4.)
Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schloßpark, II. Änderung“ vom 29.08.2006 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 5.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/4 „Overbergplatz“ vom 20.04.1989 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.06.1989.

zu 6.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/5 „Marktplatz“ vom 20.04.1989 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.06.1989.

zu 7.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt“ vom 20.04.1989 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.06.1989.

zu 8.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt“ vom 20.04.1989 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.06.1989.

zu 9.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Eisenhütte“ vom 24.09.1992 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 10.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach, II. Änderung“ vom 13.11.2008 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 11.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Halterner Tor“ vom 29.04.1998 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 12.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Coesfelder Straße / Nordlandwehr“ vom 14.12.2000 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 13.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Gartenweg“ vom 08.11.2001 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.05.2013.

zu 14.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Overbergschule“ vom 17.12.1998 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 15.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Münsterstraße / Nonnengasse“ vom 05.07.2012 wird aufgehoben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 16.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtgalerie“ vom 05.07.2012 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2013.

zu 17.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Elsa-Brandström-Straße“ vom 10.12.2015 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 14.12.2015.

zu 18.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schürmann-Reismann, Teil II“ vom 26.06.1984 wird aufgehoben
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.08.1984.

zu 19.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 09“ vom 10.10.2002 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.10.2002.

zu 20.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 10“ vom 10.10.2002 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.10.2002.

zu 21.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „COE 11“ vom 10.10.2002 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.10.2002.

zu 22.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Gausepatt“ vom 26.09.1991 sowie der Entwurfsbeschluss vom 24.09.1992 werden aufgehoben.

zu 23.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Verfahrens zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Overbergplatz“ vom 14.03.2013 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 24.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 „Stiegens Esch“ vom 29.09.2016 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.10.2016.

zu 25.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Verfahrens zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Stiegens Esch“ im Ortsteil Merfeld wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.10.2016.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 26.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bulderner See“ vom 12.12.2013 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.12.2013.

zu 27.)
Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Bulderner See“ vom 12.12.2013 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.12.2013.

zu 28.)
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Süd“ vom 12.12.2013 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.12.2013.

zu 29.)
Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Quellberg / Bau- und Heimwerkermarkt“ vom 12.12.2013 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.12.2013.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

zu 30.)
Der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“ vom 12.12.2013 wird aufgehoben.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.12.2013.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

(siehe anliegende Übersichtspläne)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung der o. g. Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 17.12.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I. V.
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

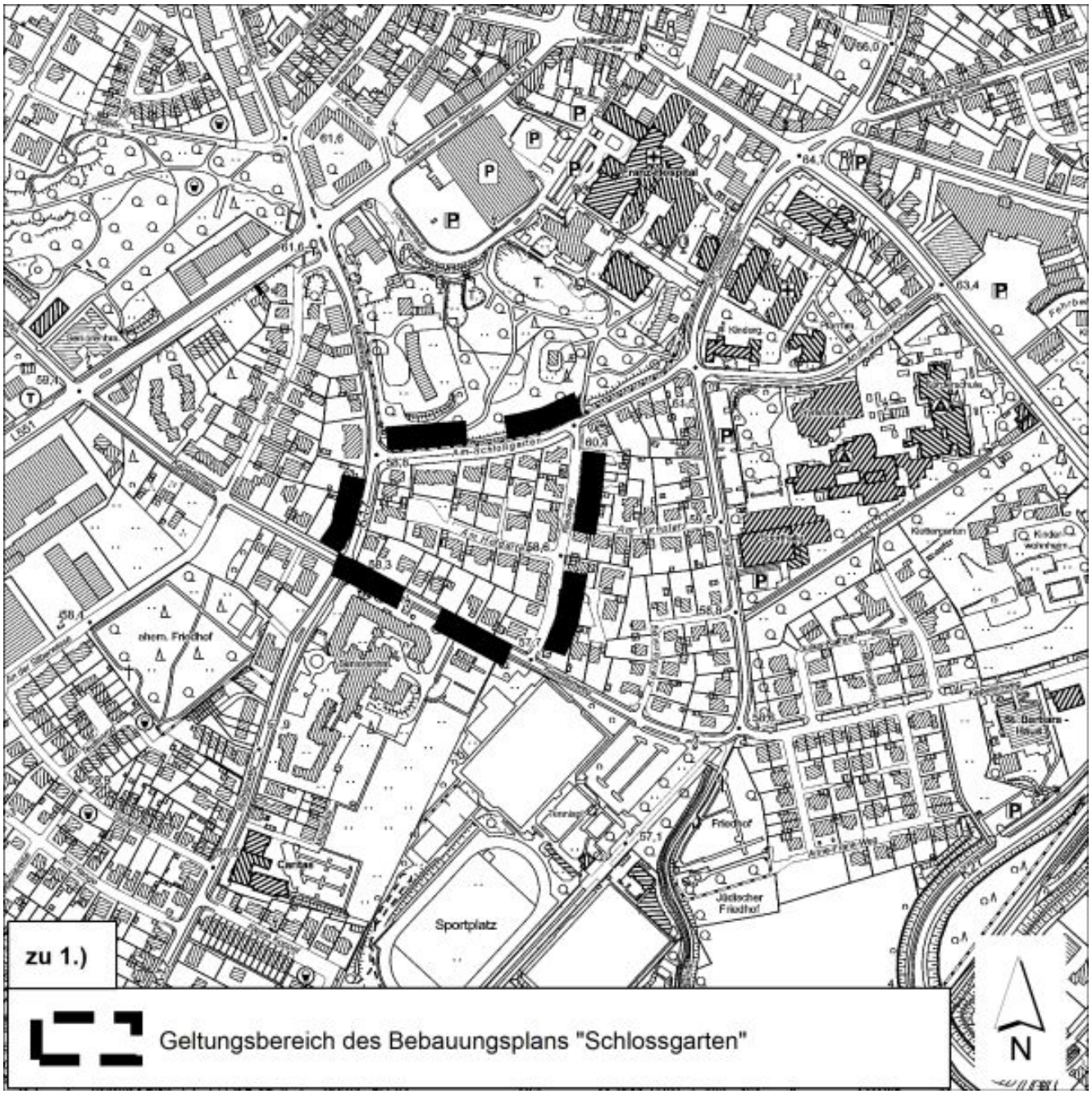

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

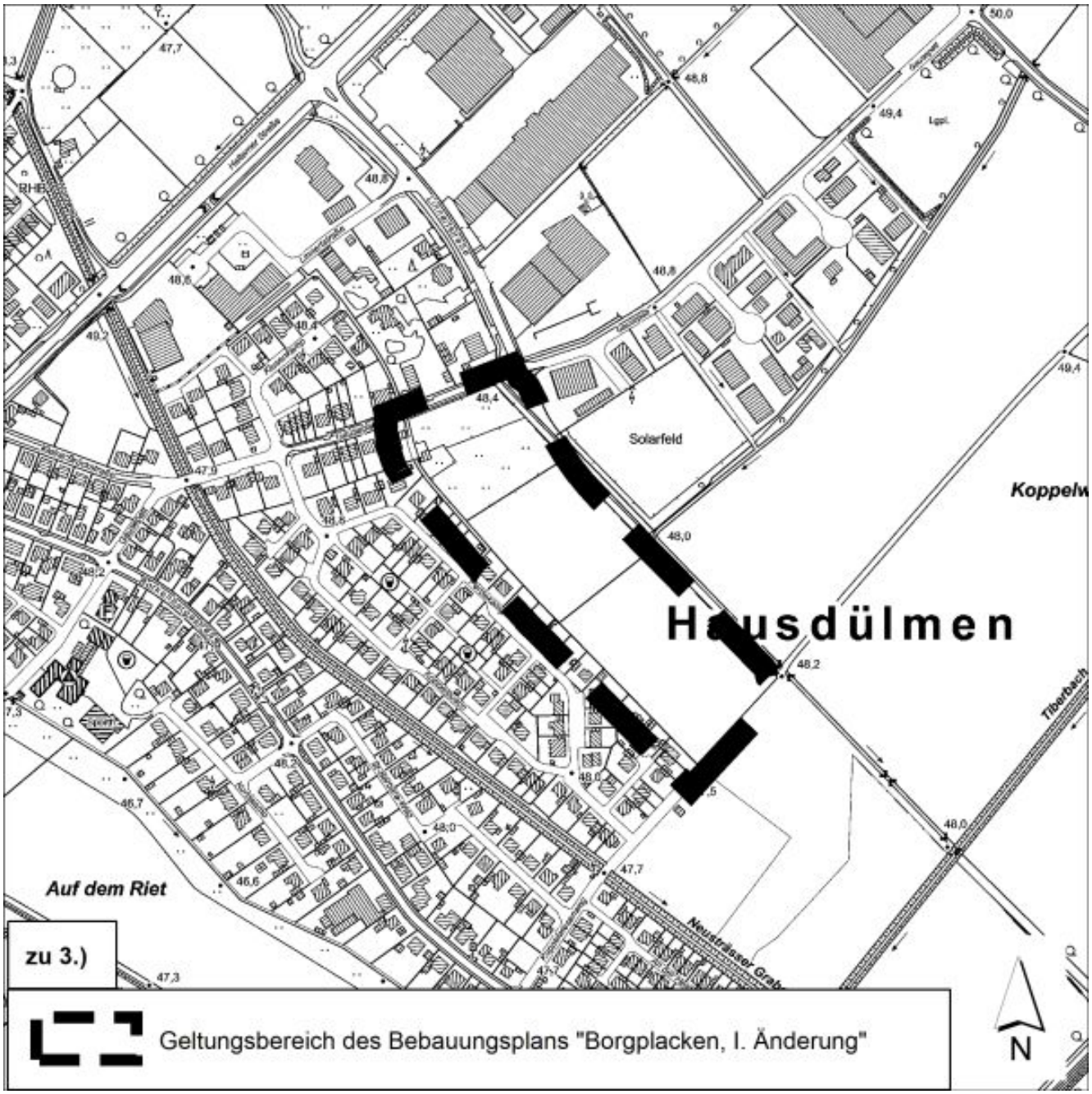

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

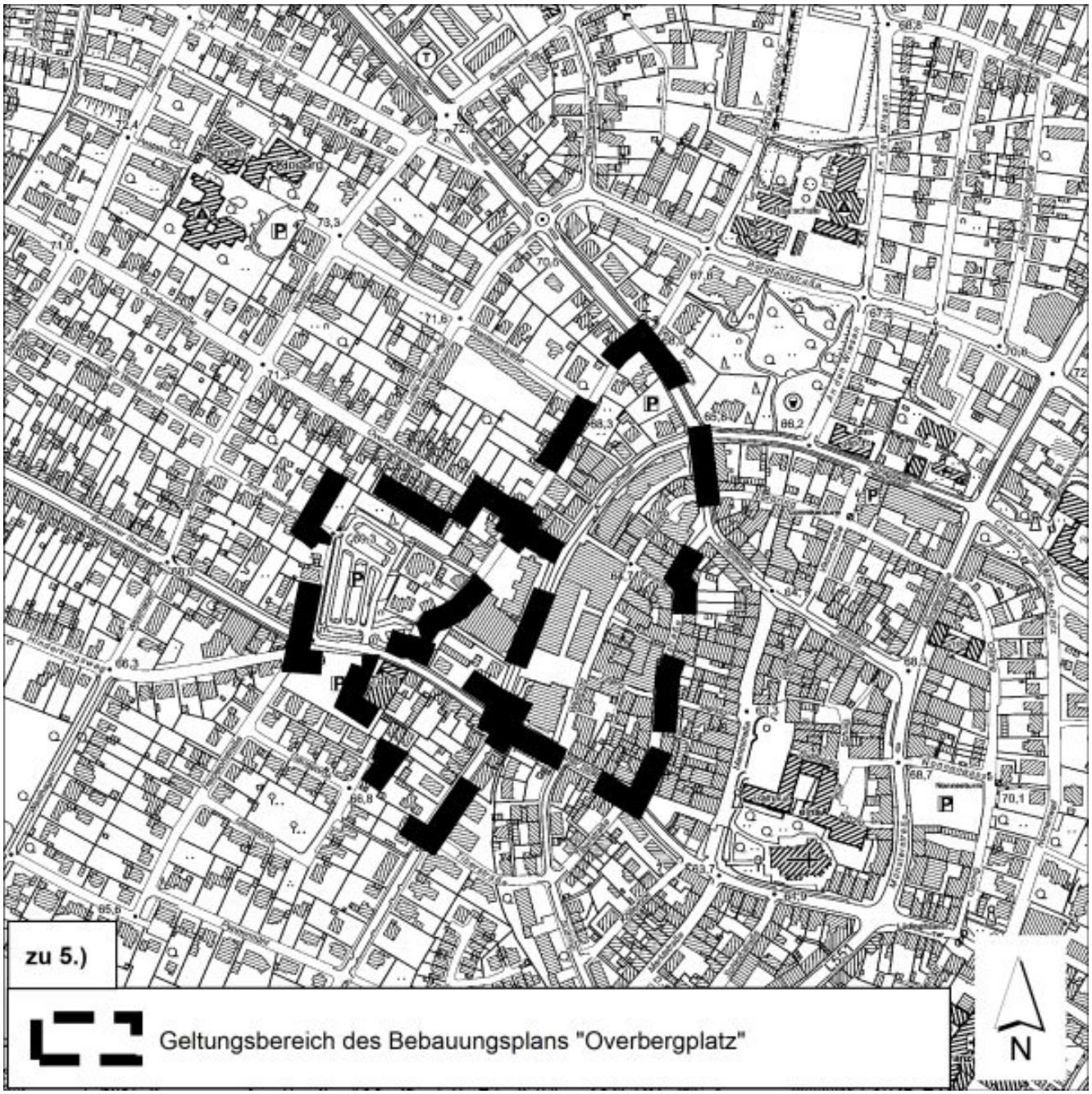

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

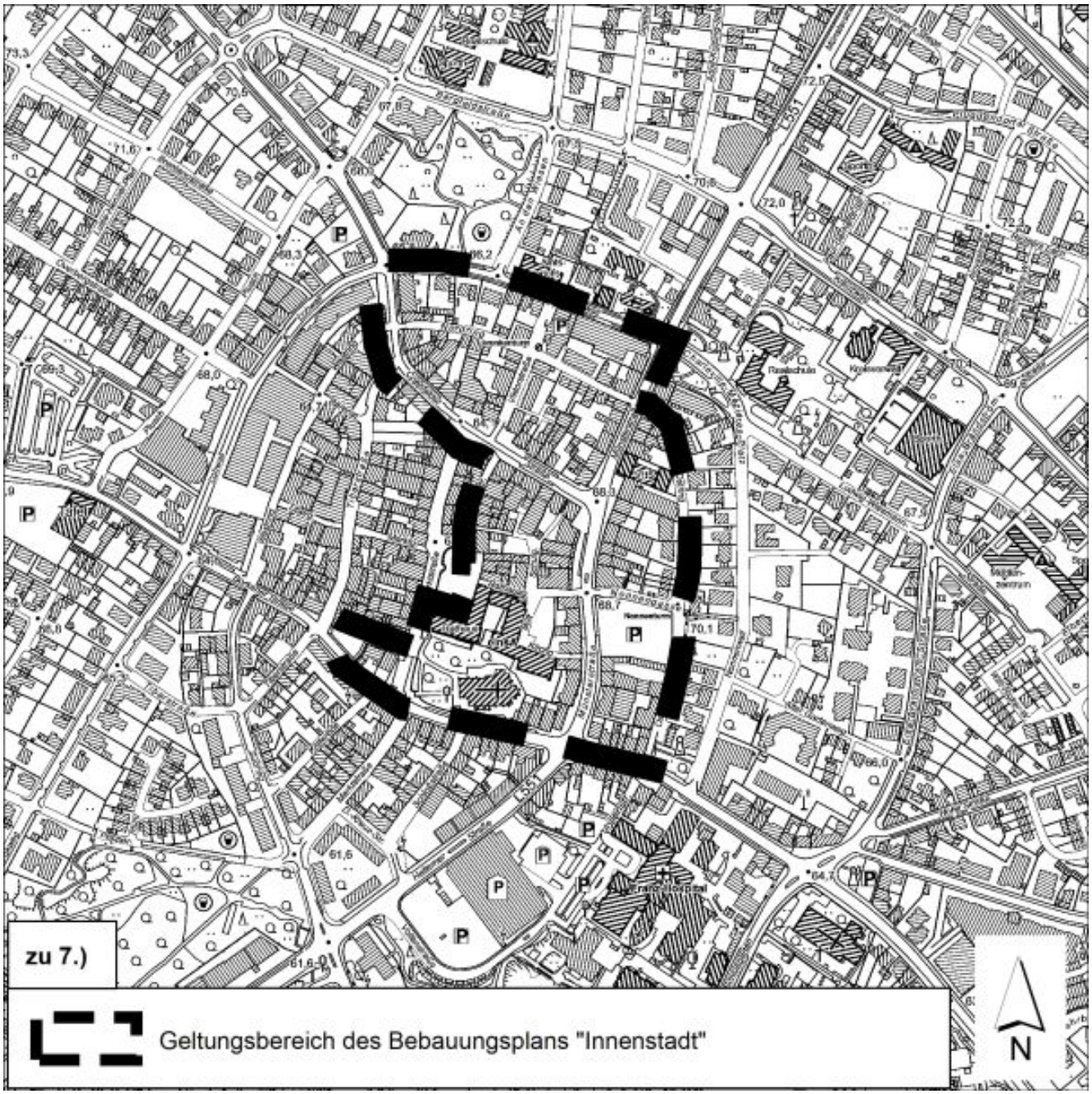

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

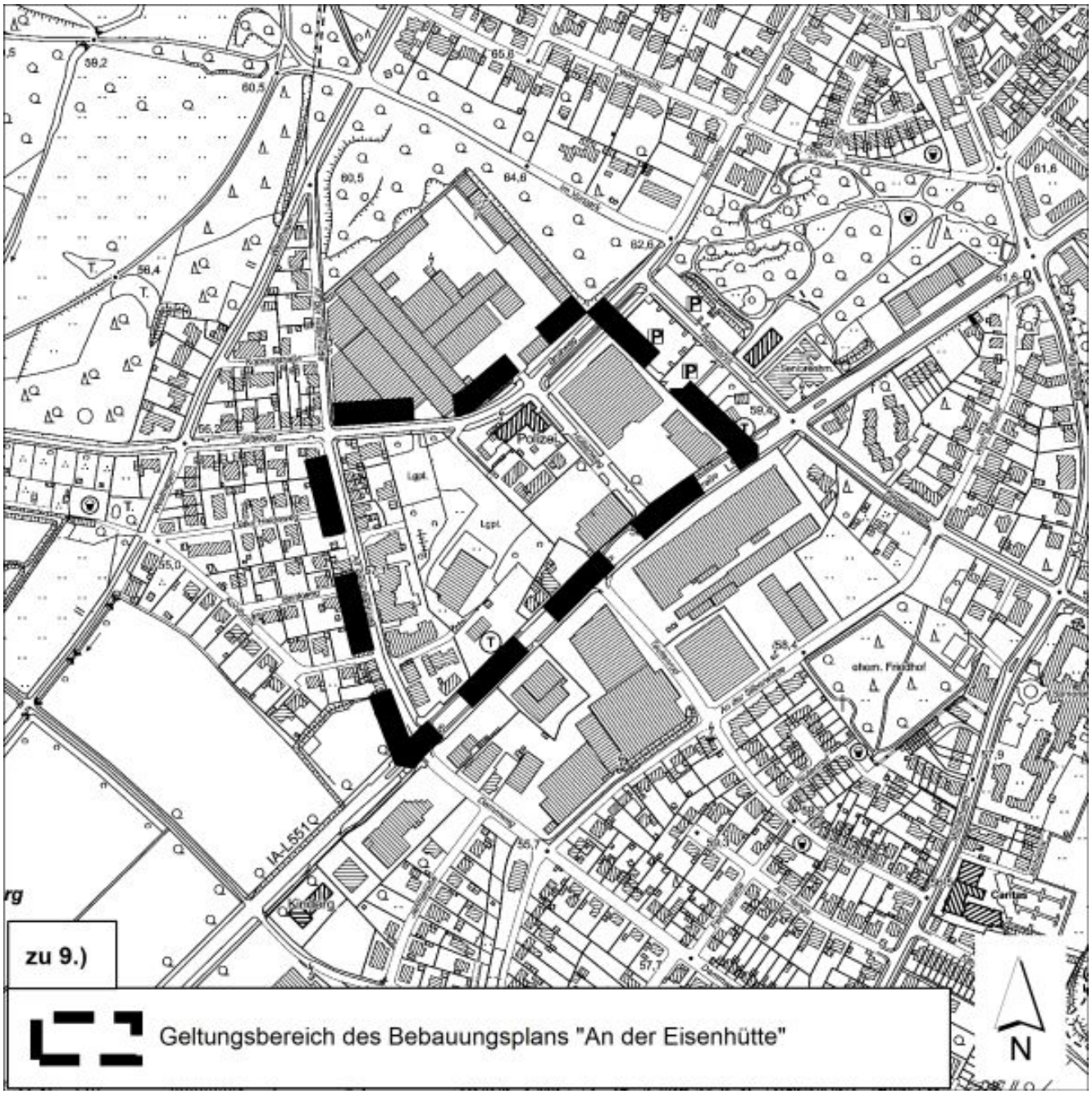

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

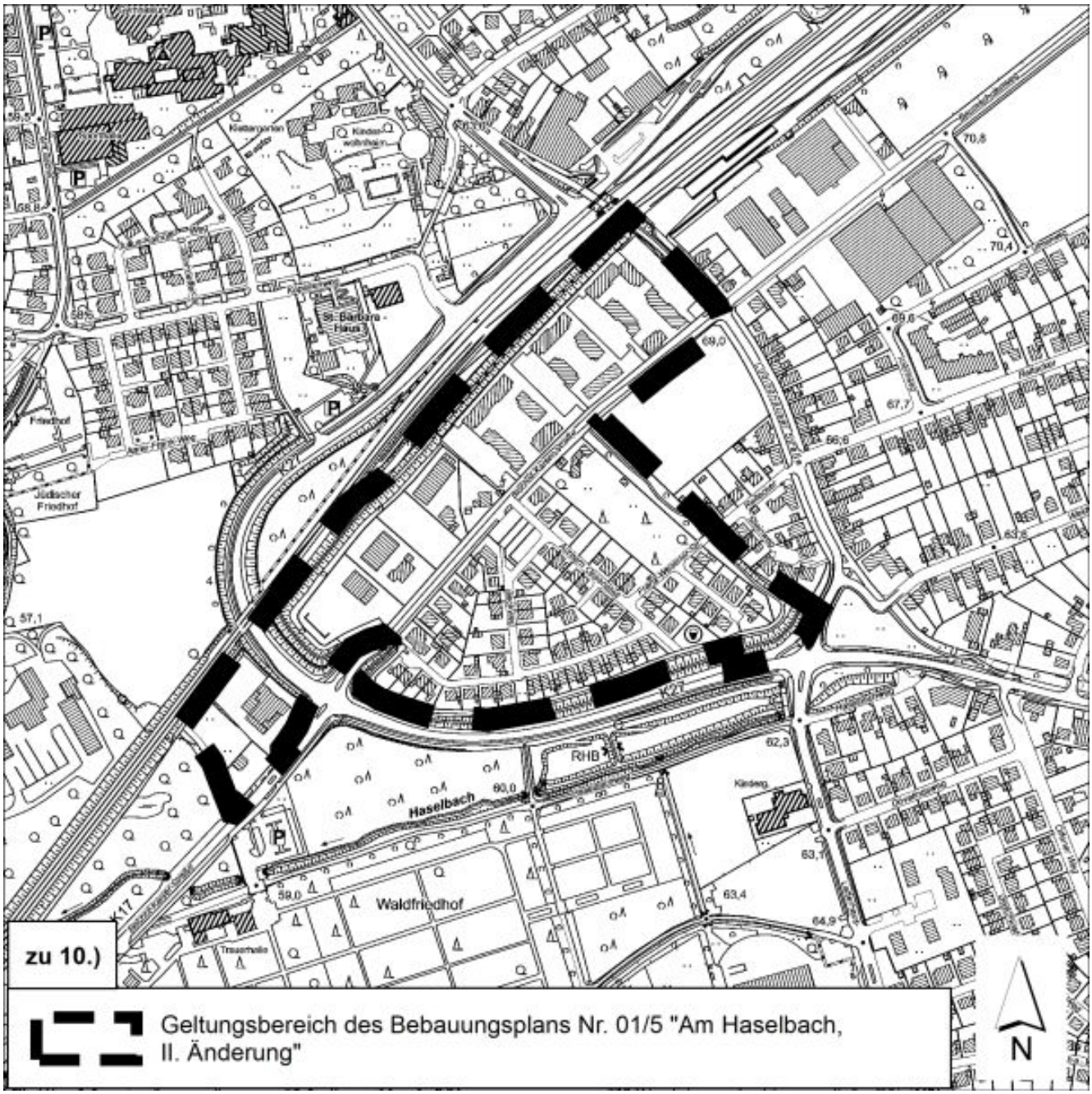

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

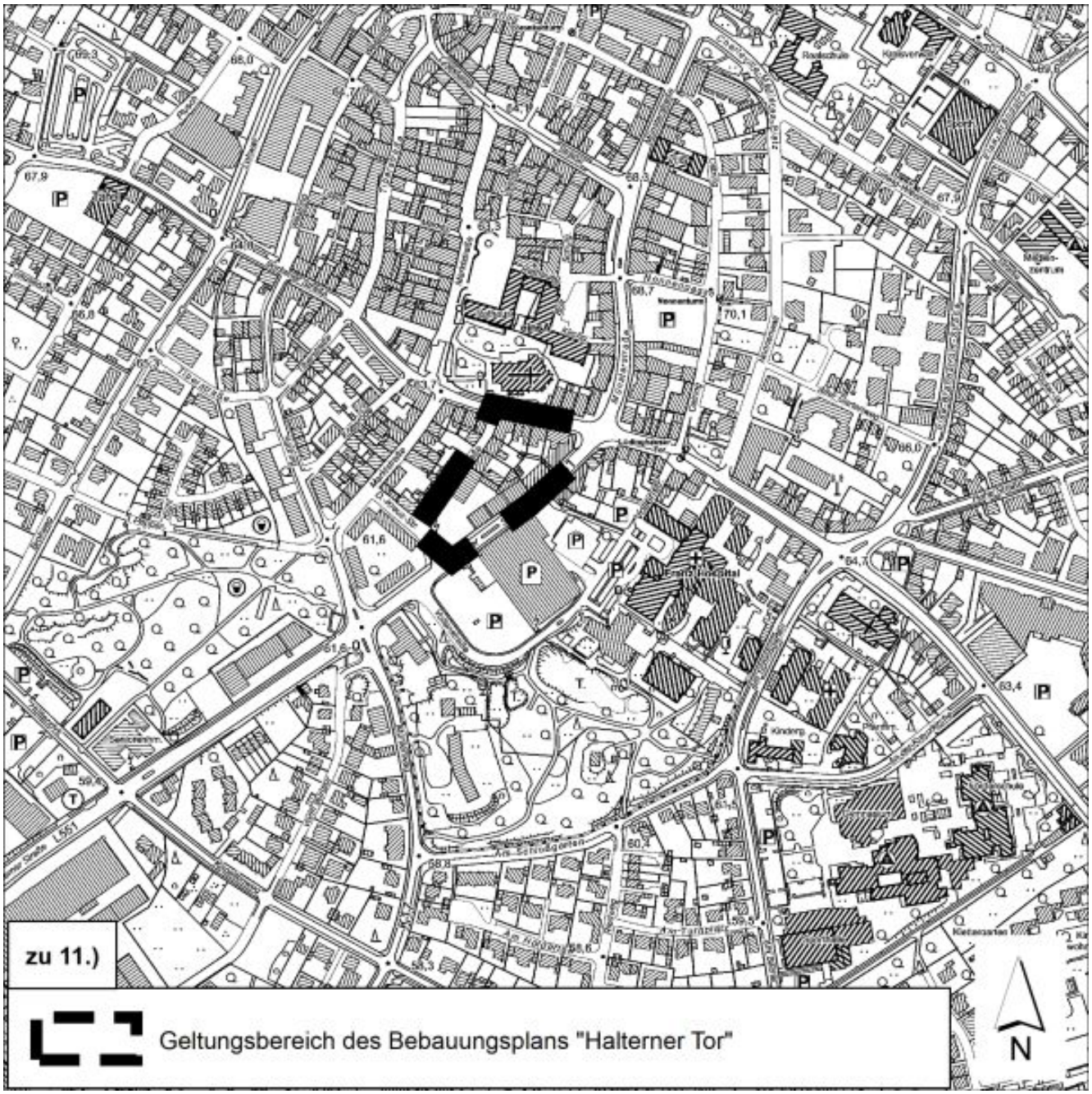

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

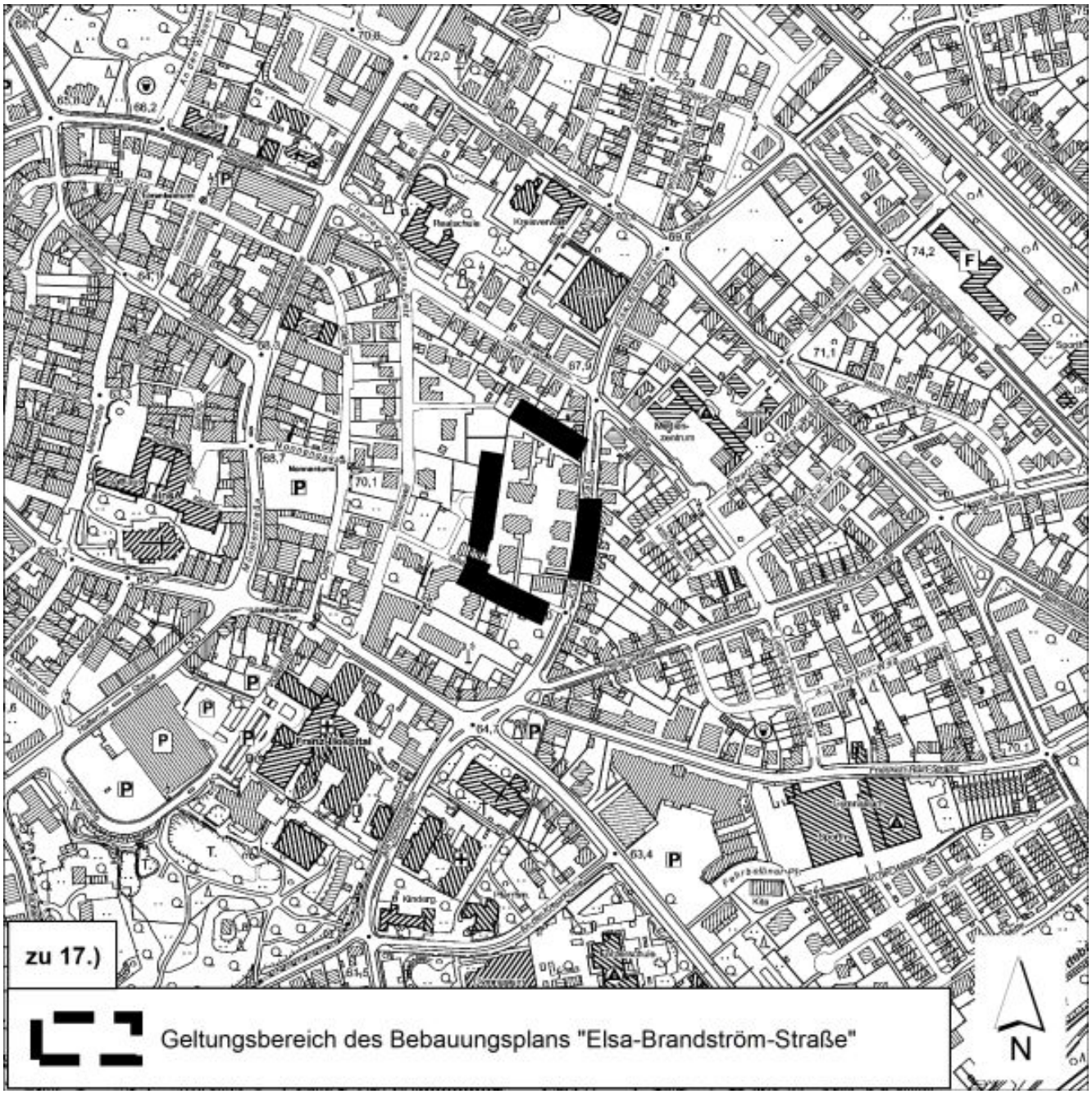

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

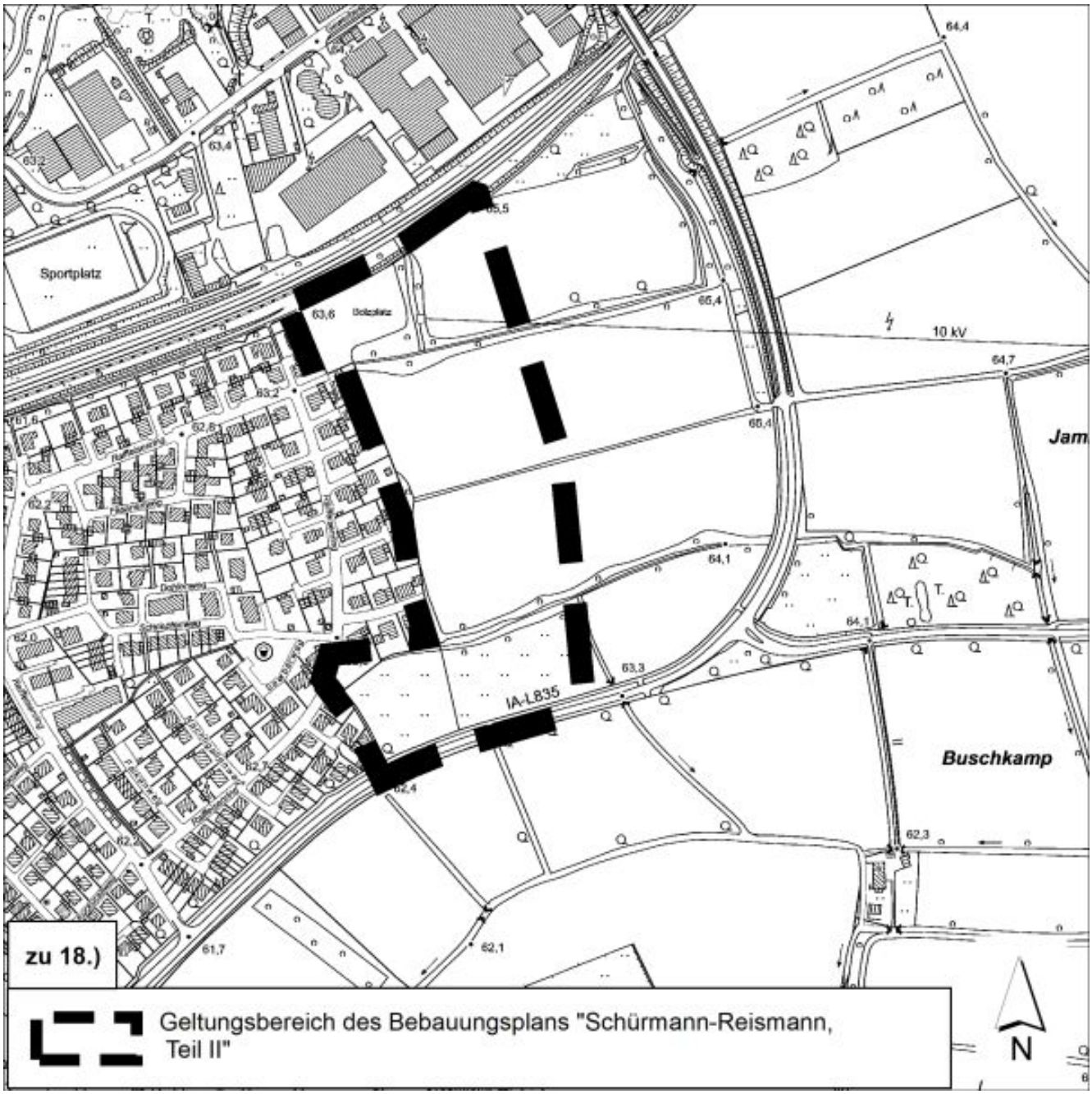

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

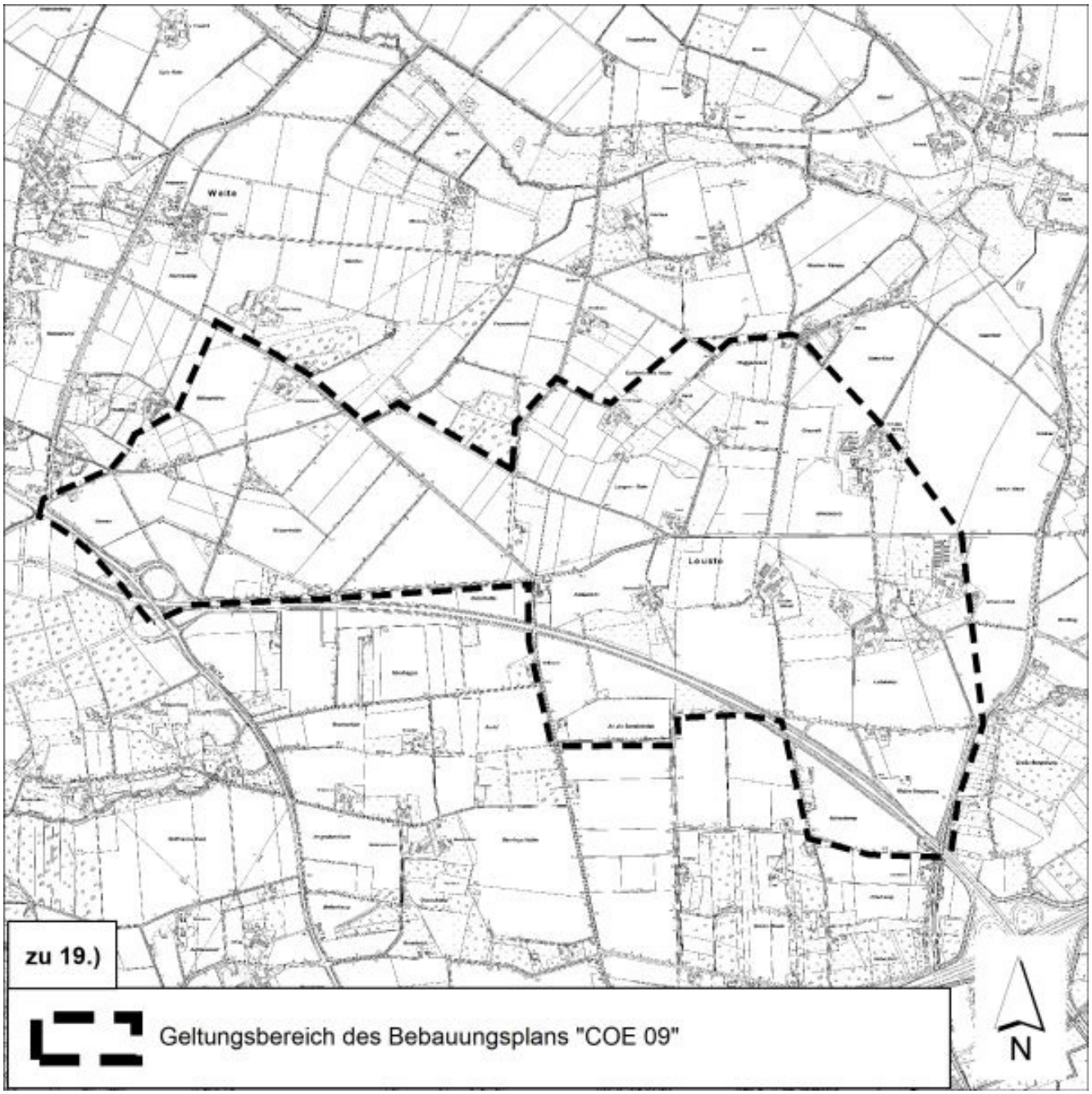

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

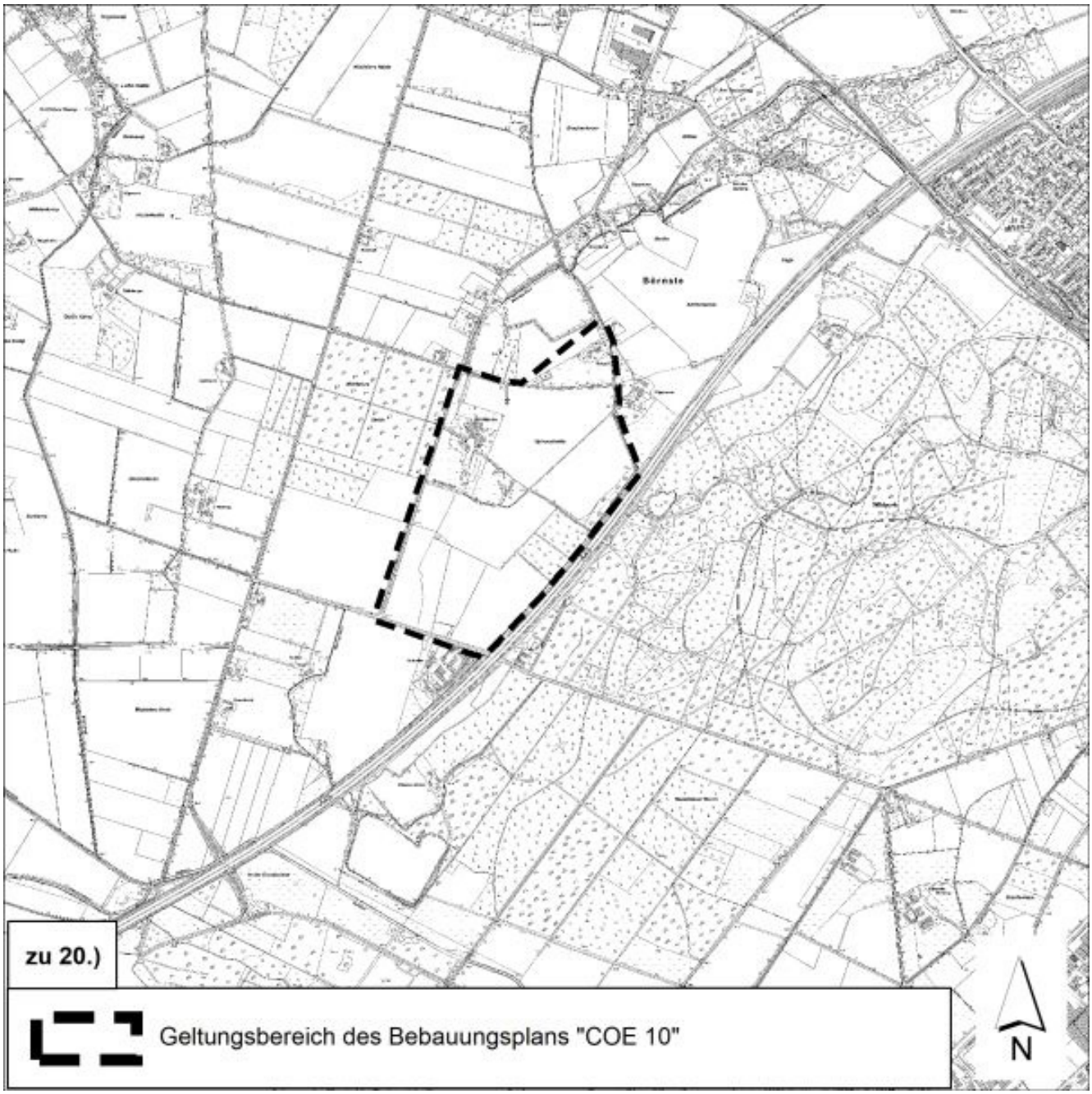

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

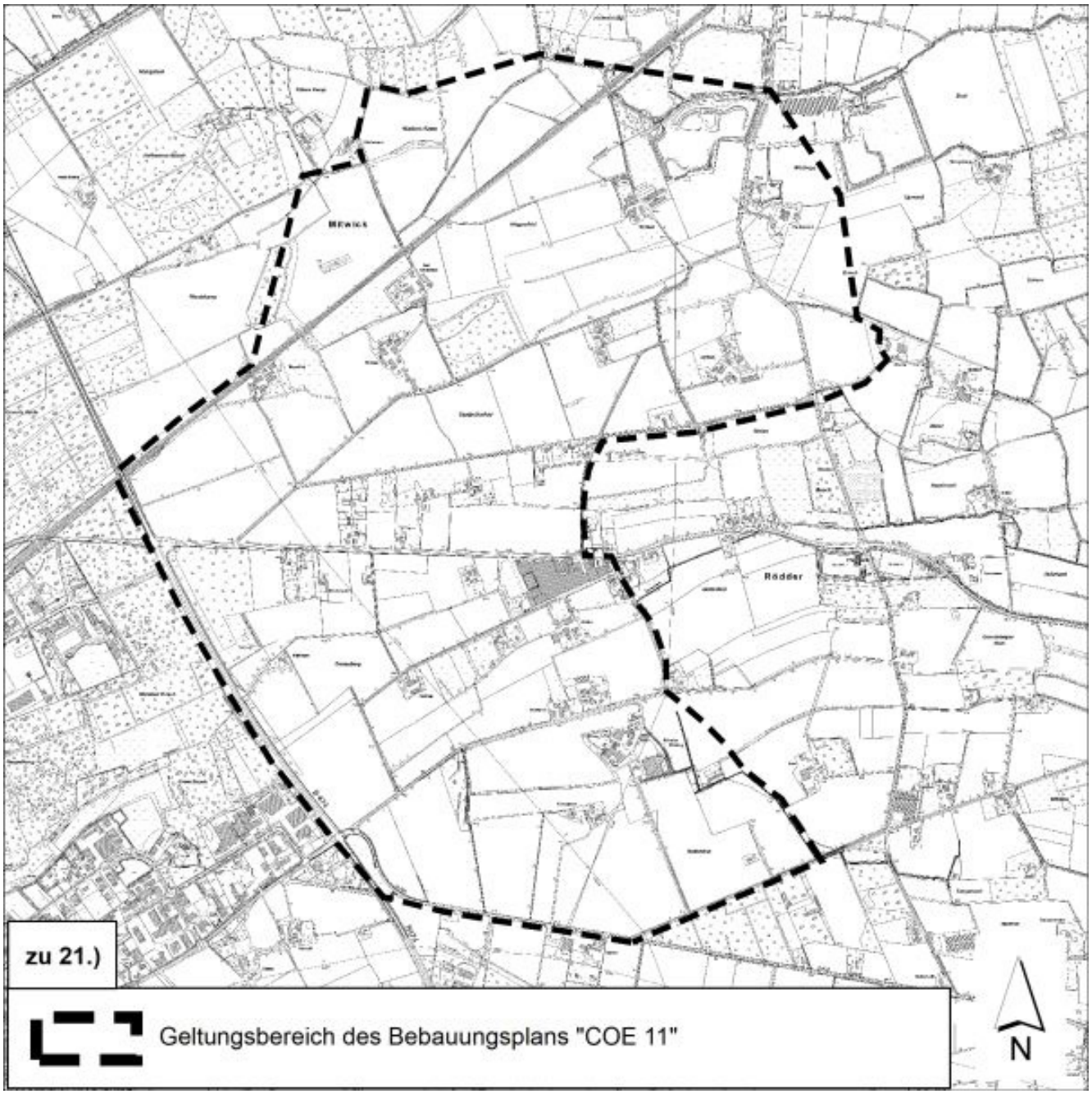

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

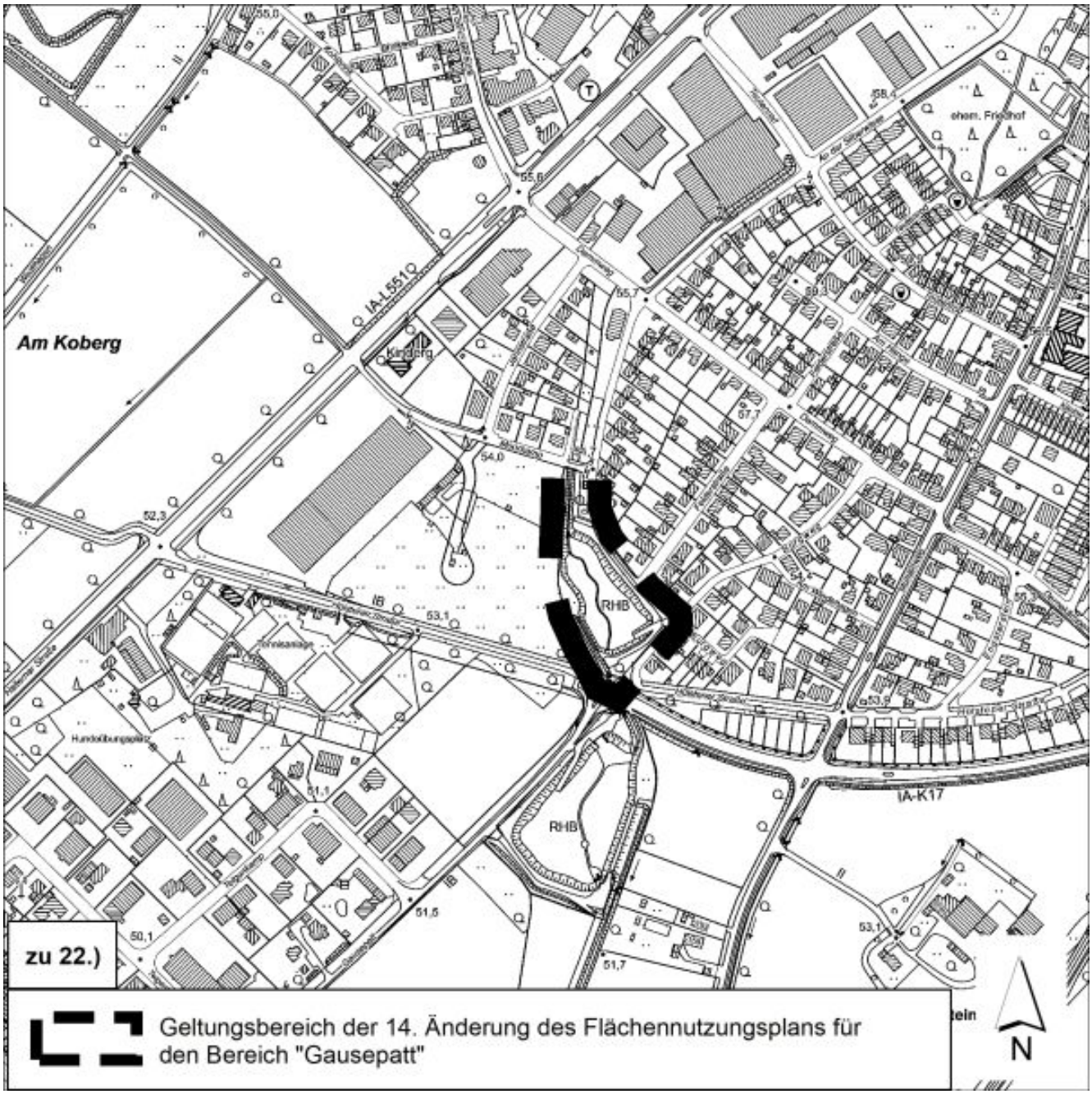

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

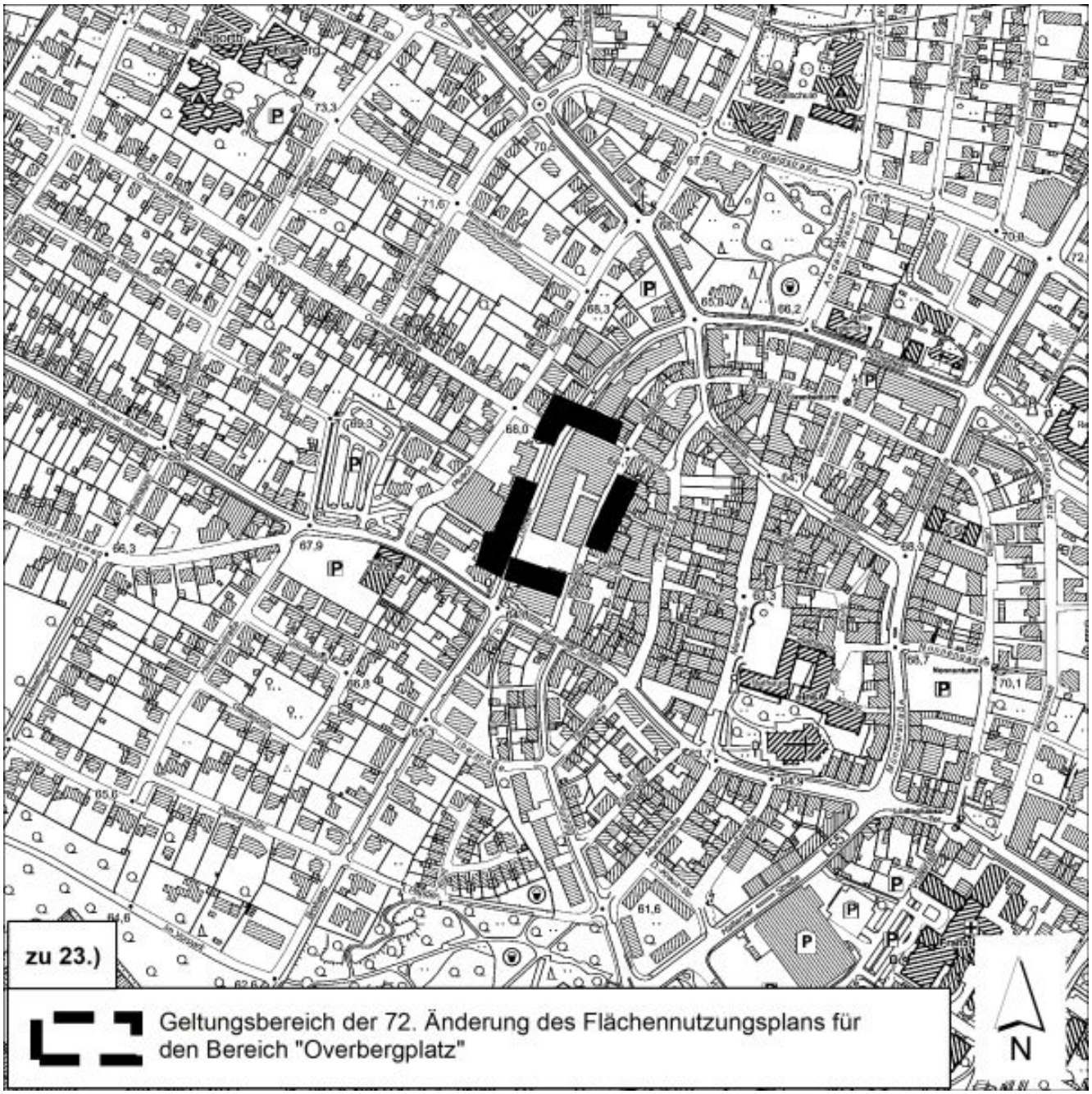

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

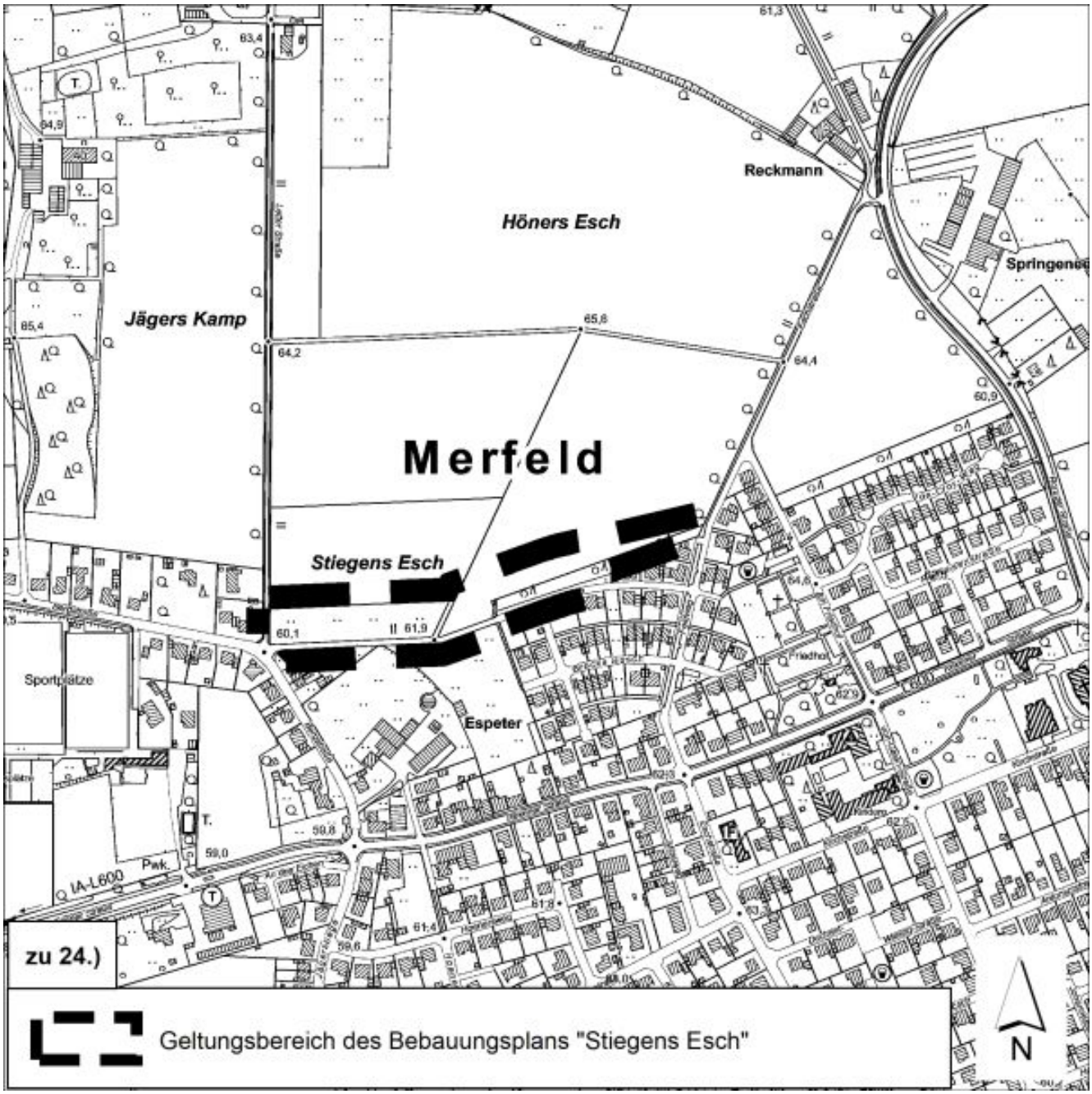

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

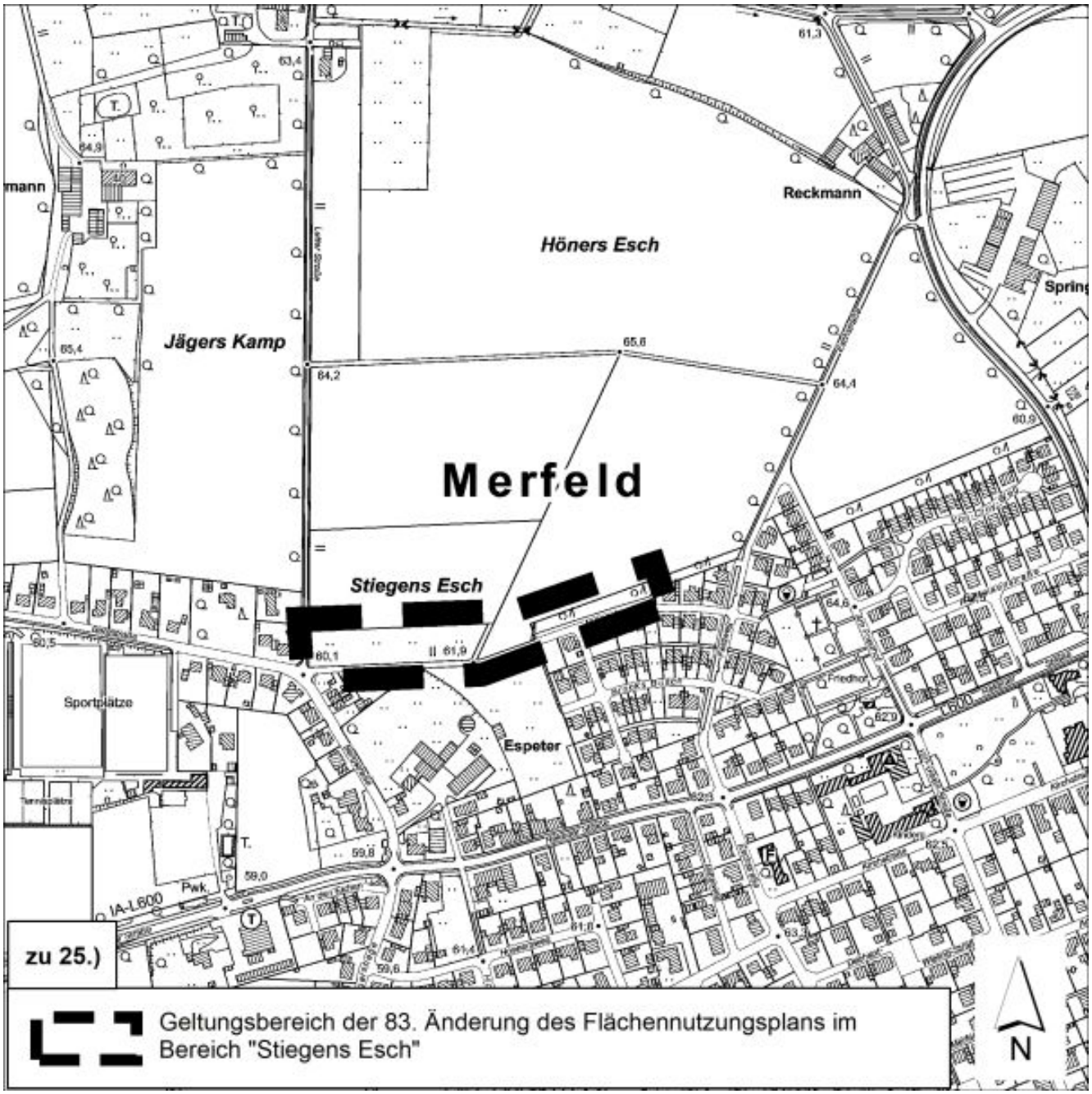

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

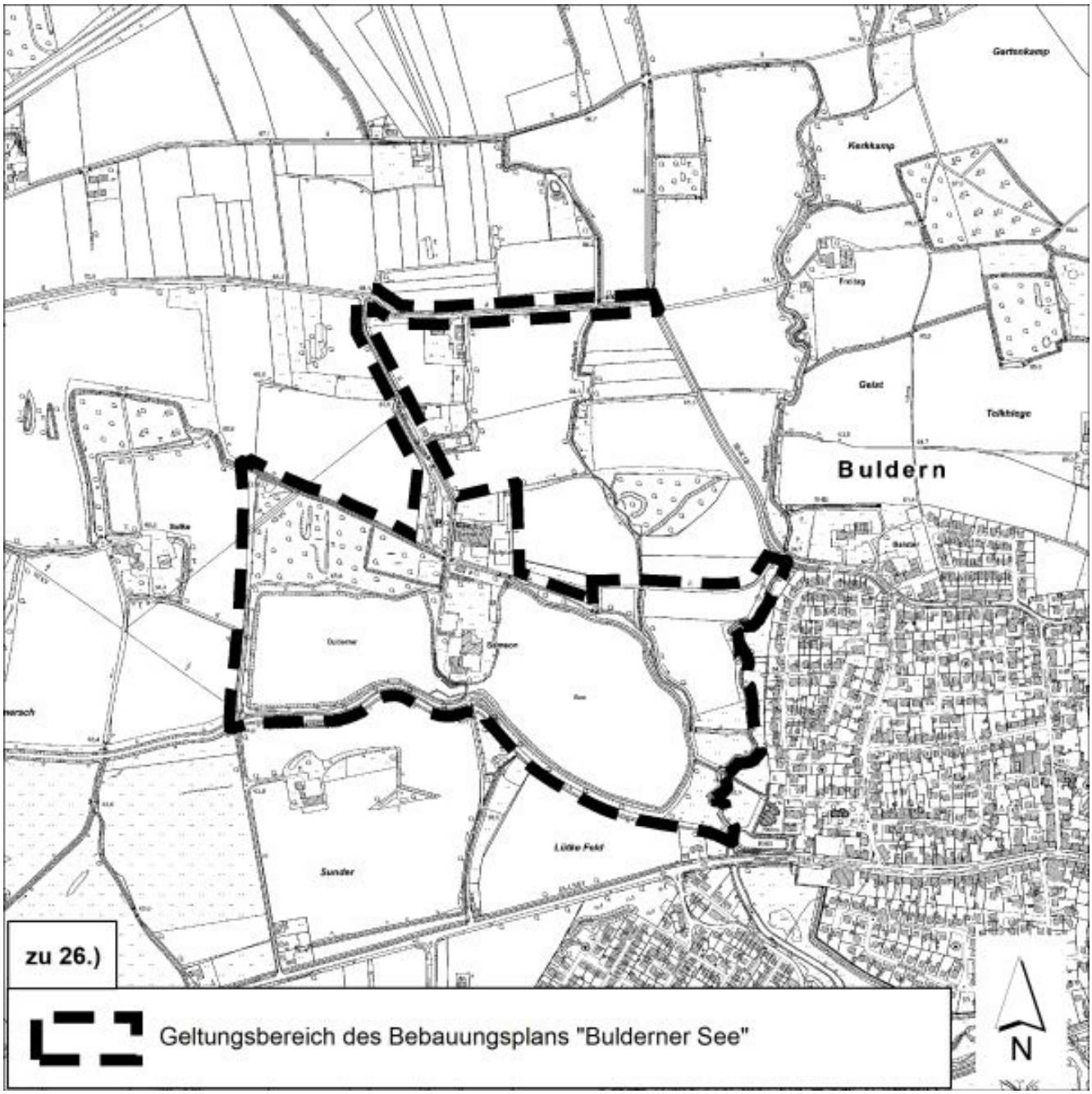

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

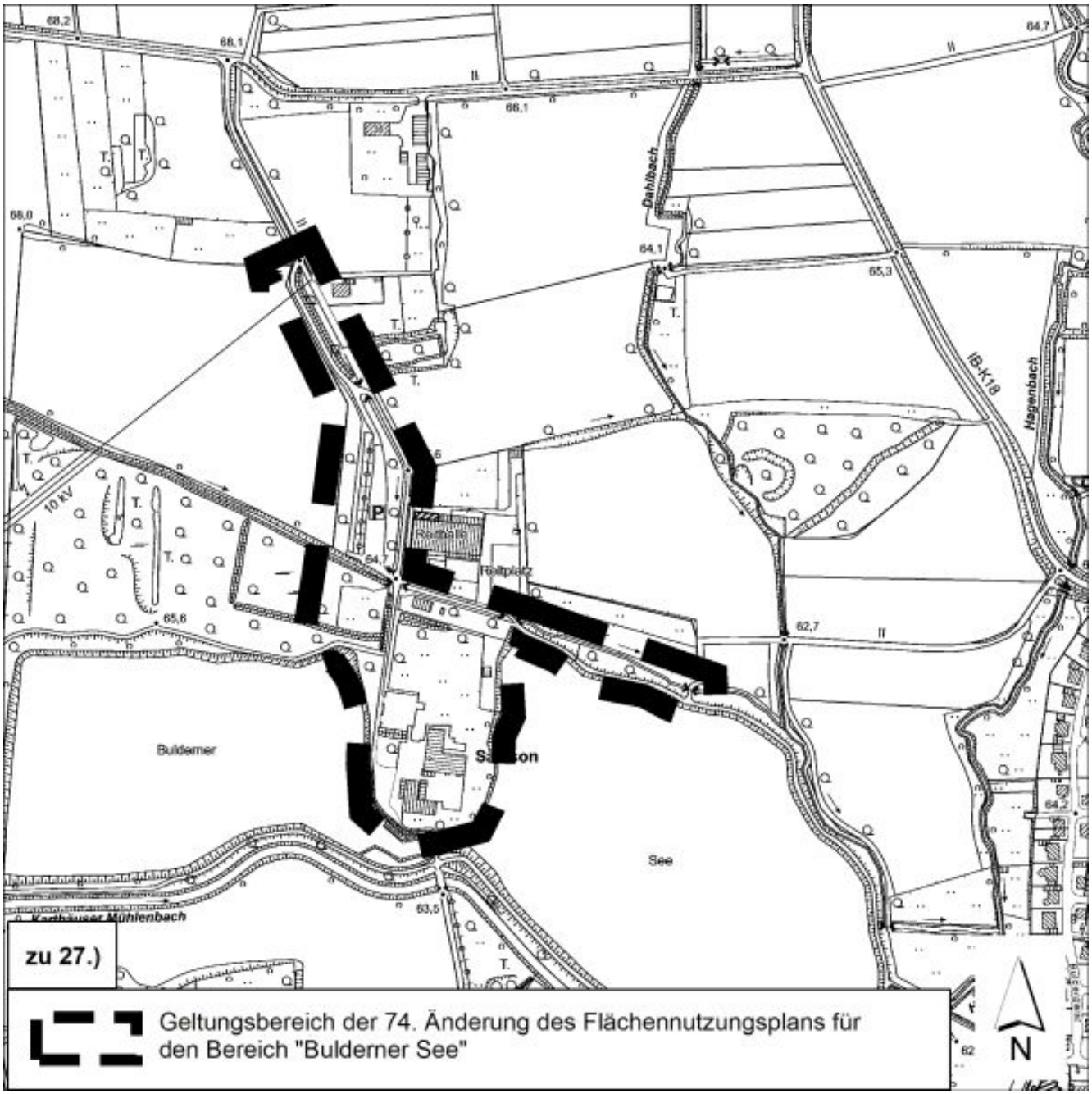

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

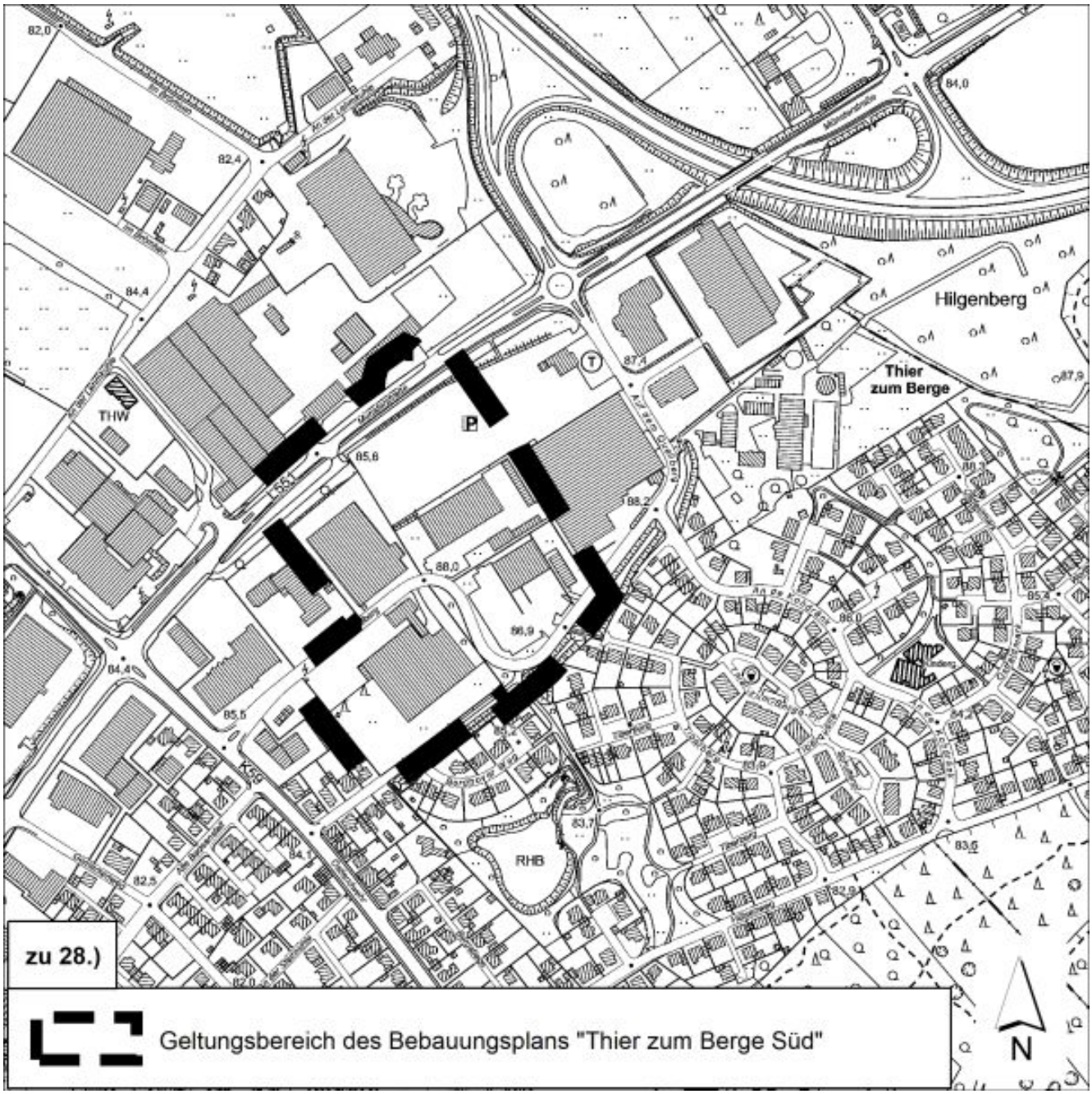

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

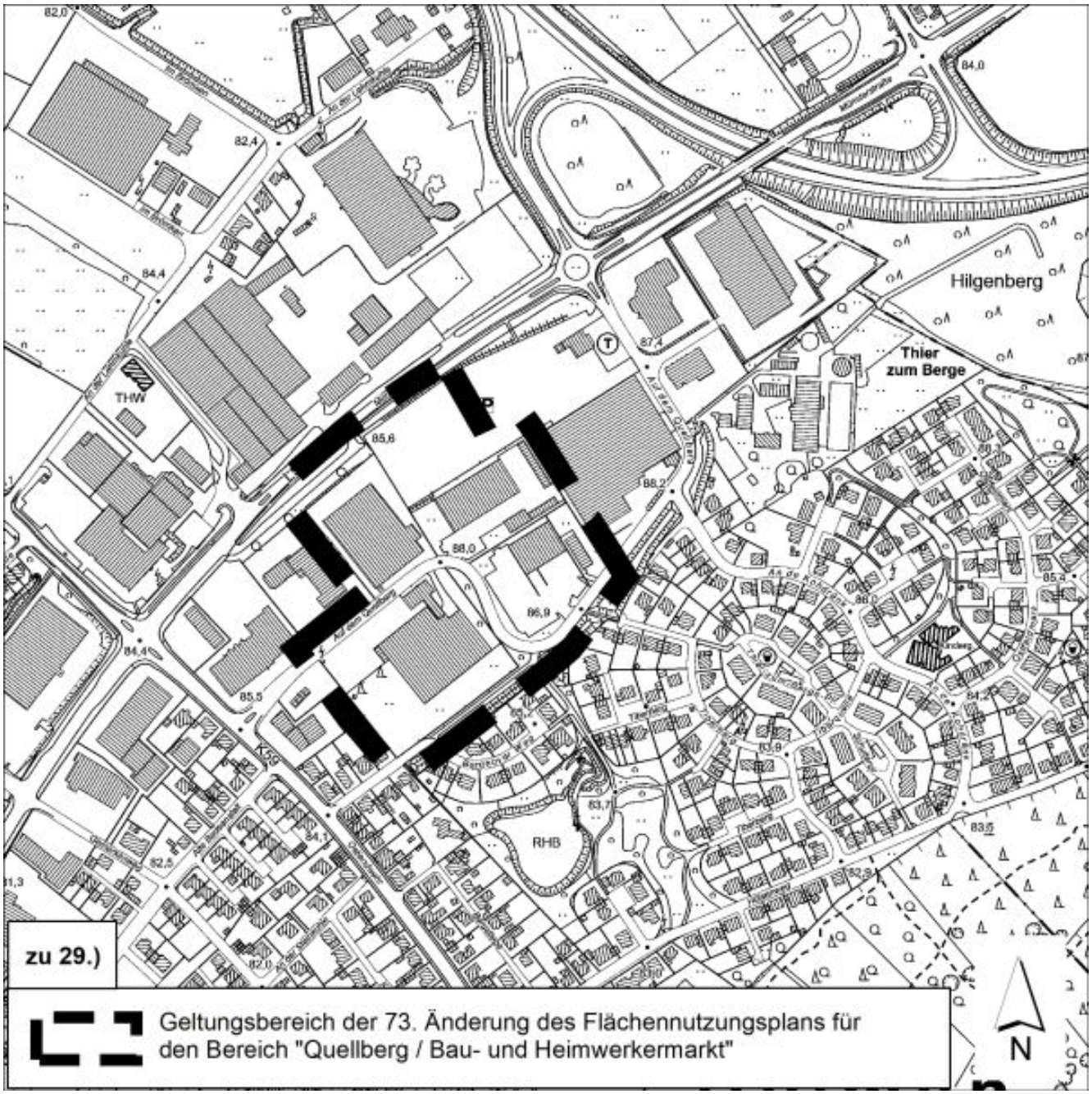

Anlage zu Nr. 244/24 - Stadt Dülmen

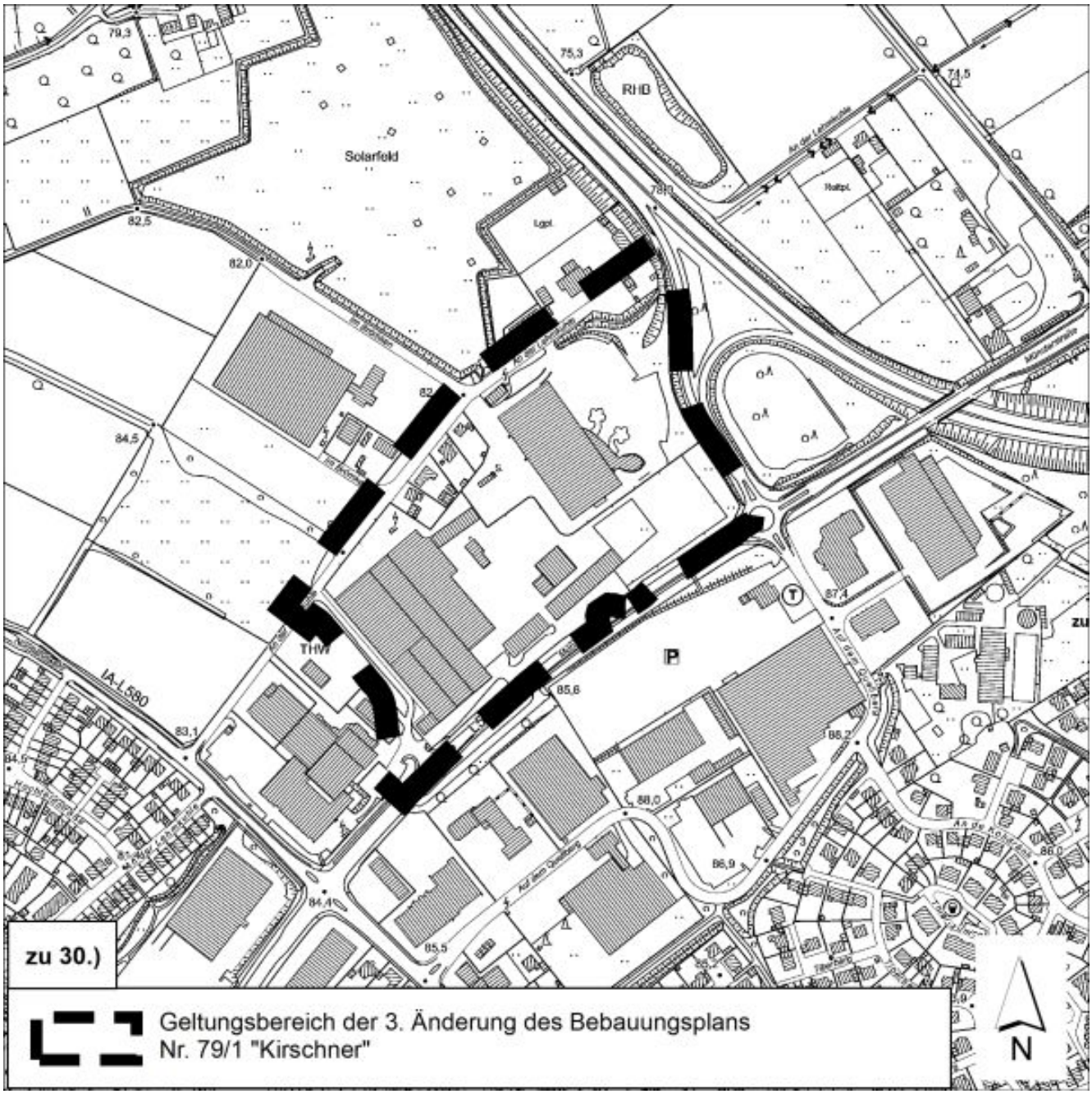

245/24 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435867312 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.03.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.12.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435867320 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.03.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.12.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435875448 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.03.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.12.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370054496 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.03.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.12.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337888382 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.12.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand